2023

Bebauungsplan ‚Hinter dem Hermes‘ der Ortsgemeinde Kelberg

Umweltbericht

WeSt
Stadtplaner GmbH

Vorentwurf
Juli 2023

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 Inhaltsverzeichnis 1

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Fachbeitrag 3

2 Einleitung / Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 3

2.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans 3

2.2 Angaben über Standort 4

2.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 5

3 Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden 5

3.1 NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) 6

3.2 Nationale Schutzgebiete 7

3.3 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Kelberg) 7

3.4 Landesbiotopkartierung RLP 7

3.5 Geoportal-Wasser RLP 9

3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau 9

3.7 Umweltatlas Rheinland-Pfalz 9

3.8 Forst 9

4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 10

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale 10

4.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation 10

4.3 Biotoptypen und Flora / Fauna 10

4.4 Geologie und Boden 19

4.5 Wasserhaushalt 20

4.6 Klima und Luft 21

4.7 Landschaftsbild, Mensch und Erholung 21

4.7.1 Vorbelastungen / Nutzungen 23

4.8 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 23

4.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 25

4.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 25

4.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 26

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.12 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts 26

4.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden 26

4.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 26

4.15 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind 26

4.16 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 26

4.17 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 27

4.18 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen 27

4.19 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 28

4.20 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen 34

4.20.1 Niederschlagswassers im Plangebiet 43

4.20.2 Fazit 43

4.21 Planungsalternativen 43

4.22 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 43

4.23 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt; 43

4.24 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage; 44

4.25 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. 45

5 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG 46

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG

2 EINLEITUNG / KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die für die Ermittlung der Veränderungen in der Umwelt notwendige Beschreibung der Ausgangssituation, also des ursprünglichen Ist-Zustandes. Er gibt die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen sowie den prognostizierten Soll-Zustand der Umwelt vor und beschreibt nicht zuletzt die Maßnahmen der Überwachung (vgl. Anlage 1 Nr. 2a bis c) und Nr. 3b). Außerdem ist er in der Abwägung zu berücksichtigen und muss der Begründung zugrunde gelegt werden.

Die wesentlichen Aussagen des Fachbeitrages Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Hermes“ in der OG Kelberg sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen (Fachbeitrag Naturschutz) dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist.

Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 BNatSchG. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach den § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

2.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Ortsgemeinderat Kelberg hat die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Hinter dem Hermes‘ beschlossen, um im Süden der Gemarkung ein neues Baugebiet zu erschließen.
Anlass für die Ortsgemeinde die Ausweisung von Bauflächen voranzutreiben ist, die Entwicklung in dem Baugebiet ‚Auf dem Zilles‘, welches erst 2017 überplant wurde. Hier sind fast sämtliche Grundstücke verkauft bzw. bebaut, so dass in der Ortsgemeinde bis auf Baulücken, die von den Eigentümern vorgehalten werden, keine gemeindeeigenen Grundstücke dem Markt zur Verfügung stehen.

Der Bereich ‚Hinter dem Hermes‘ bietet sich an, da diese Flächen im unmittelbaren Anschluss an die Siedlungsflächen liegen und relativ flach geneigt sind. Auch die gute Erschließungsmöglichkeit des Plangebietes hat bei der Alternativenprüfung eine Rolle gespielt. Die Flächen sind im Eigentum der Ortsgemeinde.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Der Flächennutzungsplan wurde im vergangen Jahr geändert. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die dargestellte Vorgehensweise trägt also dazu bei, dass die Ortsgemeinde den vorhandenen Wohnraum- und sonstigen Bedarf kurzfristig befriedigen kann und darüber hinaus für den mittelfristigen Bedarf über ein ausreichendes Flächenpotential verfügt.

2.2 Angaben über Standort

Die Grundstücke stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Kelberg und weisen eine Fläche von insgesamt ca. 2,54 ha auf.

Der folgende Ausschnitt zeigt die zu beplanenden Flächen und das Luftbild.

Abbildung 1: Ausschnitt Katasterplan, VG Zell (Mosel) Westlicher Teilbereich

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

2.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Bereiche umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 2,54 ha.

Die Flächenbilanz stellt sich, in Anlehnung an den Bebauungsplan und den Fachbeitrag Naturschutz wie folgt dar:

	ha
Größe Geltungsbereich	2,54
Wohnbauflächen / Mischbauflächen	1,95
Grünflächen	0,28
Verkehrsflächen / Fußweg	0,31

3 PLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen festgelegt. Sämtliche Belange sind im vorliegenden Umweltbericht und / oder in der (städtebaulichen) Begründung berücksichtigt und gewürdigt worden. In diesem Zusammenhang hat sich auch kein Erfordernis zur Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / –fachplanungen (z.B. zum Immissions- oder Bodenschutz) ergeben.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die	ja	• schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und einer

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

	Landschaft und die biologische Vielfalt		Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSschG • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	• -
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	• Die Vereinbarkeit der Planung einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	• Derzeit liegen keine Erkenntnisse über eine Betroffenheit vor.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	• Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	• Die Neubebauung sollte regenerative Energien berücksichtigen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ja	• Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	• Belang durch die Planung nicht berührt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d		• Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.

3.1 NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung nicht ausgewiesen.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

3.2 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel (NTP-072-003) und des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg“ (07-LSG-7233-14)

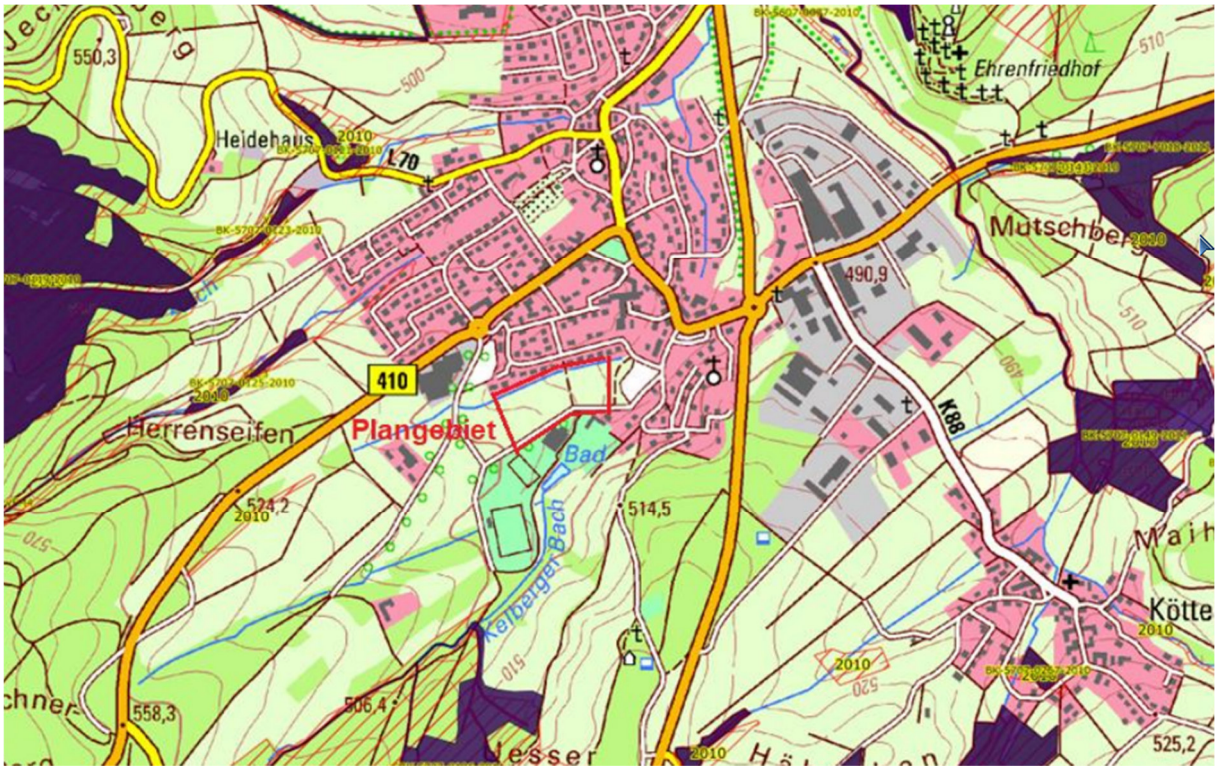

Abbildung 2: Ausschnitt Biotop der Biotopkartierung RLP (Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2020, dlde/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]; in Verbindung mit LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/).

3.3 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Kelberg)

Aktuelle Daten oder Erkenntnisse für vorliegende Planung sind aus dem Landschaftsplan nicht abzuleiten.

3.4 Landesbiotopkartierung RLP

Amtlich erfasste Biotope des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung ebenfalls nicht ausgewiesen.

Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)
Als heutige potentielle natürliche Vegetation ist für die Flächen des Plangebietes der Perlgras-Buchenwald (Melico- bzw. Asperulo Fagetum typicum) in der relativ armen Ausbildung, d.h. in der mäßig basenreichen Ausbildung, ausgewiesen.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

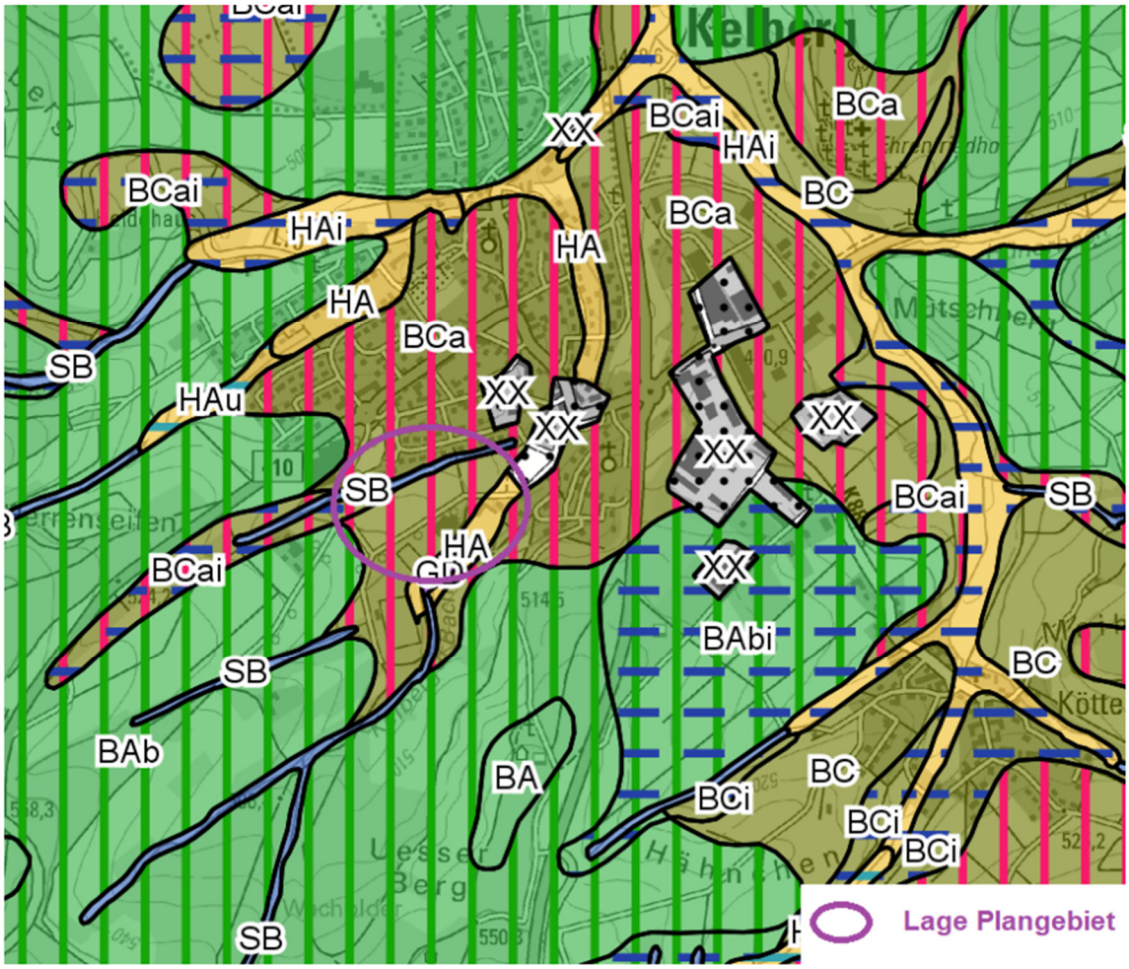

Haupteinheiten	HpnV-Aufsignaturen
Buchenwald	
BA: Hainsimsen-Buchenwald u.a.	**Basengehalt**
BC: Perlgras-Buchenwald	a = relativ arme Ausbildung
Auen-, Sumpf-. Bruch- und Moorwald-	b = relativ reiche Ausbildung

Standorte	Bodenfeuchte
SA: Bach und Bachuferwald	i = sehr frische Variante
Eichen-Hainbuchen- & Edelholz-Standorte	
HA: Stieleichen-Hainbuchenwald – Silikat	

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

3.5 Geoportal-Wasser RLP

Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind nicht bezeichnet.

Das Plangebiet weist eine Grundwasserneubildungsrate von 25-50 mm laut Geoportal auf.

3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau

Im Plangebiet ist Lehm als Bodenart zu verzeichnen.

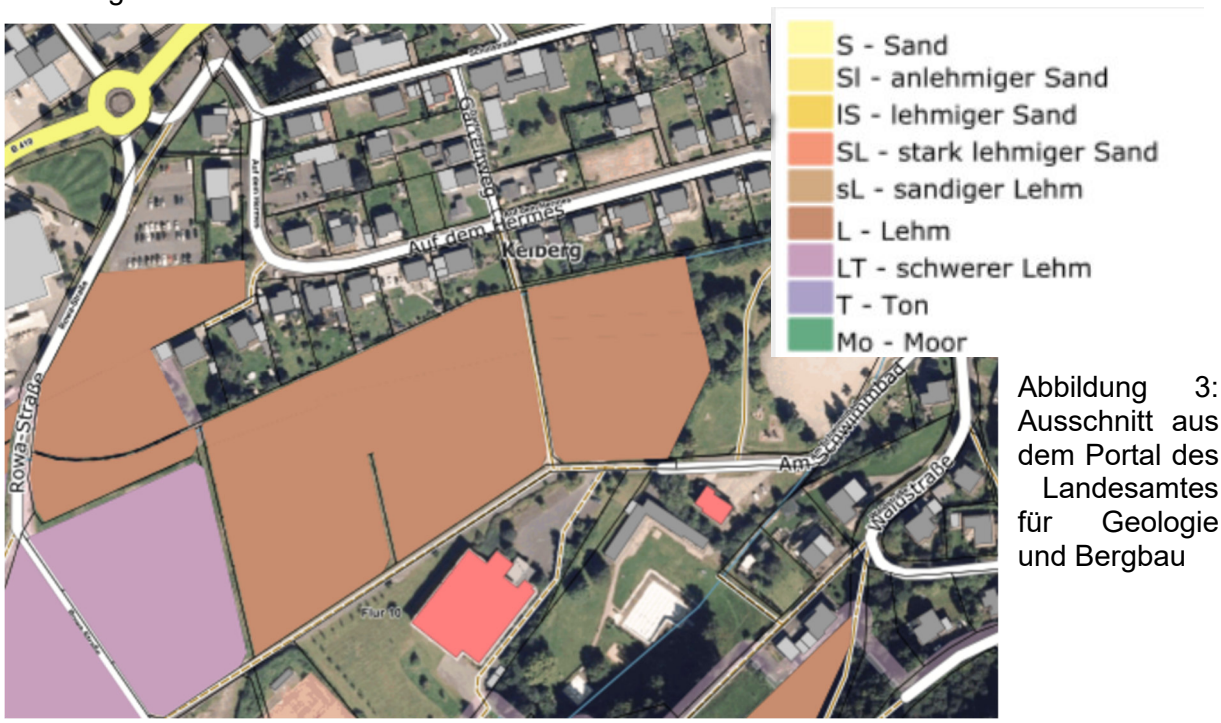

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Portal des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Feldkapazität wird als gering eingestuft. Die Bodenerosionsgefährdung ist insgesamt gering bis mittel eingestuft.

3.7 Umweltatlas Rheinland-Pfalz

Die Jahresmitteltemperatur für Kelberg wird mit durchschnittlich 7-7,5 Grad Celsius angegeben. Der Jahresniederschlag liegt zwischen 700 und 900 (l/qm). Die thermische Situation wird als kühl bis mäßig warm eingestuft.

3.8 Forst

Waldflächen werden von der Planung nicht tangiert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Vorgaben übergeordneter Planungseben – hier Regionaler Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg auf den städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale

Das Vorhabengebiet / Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Kelberg. Das Plangebiet umfasst Grünlandflächen, die von allen Seiten von Siedlungsflächen (Wohnsiedlung im Norden, Spielplatz und Parkplatz im Osten, Sportanlagen im Süden und großer Parkplatz mit anschließendem Gewerbegrundstück im Westen) umschlossen sind.

Naturräumliche Gliederung
Das Plangebiet des Hinter dem Hermes liegt im Südosten des Landschaftsraumes Trier Lieser-Quellbergland (271.40).

4.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation

Bei dem Plangebiet zu dem Bebauungsplan „Hinter dem Hermes“ in der Ortsgemeinde Kelberg handelt es sich um eine Grünlandfläche, die umliegend bereits weitgehend von Bebauung umschlossen ist.
Im Norden grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an, im Westen gewerbliche Bebauung, im Osten ein Spiel- und ein Parkplatz und im Süden befinden sich im Anschluss verschiedene Sportstätten – Freibad, Sporthalle (Hochkelberghalle), Tennisplatz und Sportplatz .

4.3 Biotoptypen und Flora / Fauna

Für die Bestandserfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen, wurden am 08.09.2021 und 16.09.2021 flächendeckende Biotoptypenkartierungen nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ (LökPlan 2011) durchgeführt. Zudem wurden Informationen des landesweiten Biotopkatasters ausgewertet (LANIS RLP). Die innerhalb des

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Untersuchungsgebietes liegenden Biotoptypen sind in Abbildung 5 (westliche Teilfläche) und

LEGENDE

Biotoptypen	
BD5	Schnitthecke aus heimischen Sträuchern und jungen Bäumen
BF1	Baumreihe
BF2	Baumgruppe, Baum- und Strauchgruppe
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung / Glatthaferwiese
HU4	Spielrasen
LA2	Annuellenflur mittlerer Strandorte mit Rückentwicklung zur Fettwiese
FM4	Quellbach
VB1	Gemeindeweg, Feldweg, Befestigung mit Asphalt (Vollversiegelung)
VB1a	Fußweg, Befestigung mit Splitt (Teilversiegelung)
VB2	Gemeindeweg, Feldweg, unbefestigt (Wiesenweg)
Zusatzmerkmale	
wm	abschnittsweise Uferhochstaudenfluren
wx1	begradigter Bach
wx4	Bach ohne naturnahe Strukturelemente
wx11	Uferbefestigung, abschnittsweise
stn	auf frischem Standort
stn1	auf frisch-feuchtem / wechselfeuchtem Standort
tl1	mäßig blütenpflanzenreich
xd1	artenreich
xd1a	mäßig artenreich

Abbildung 6 (östliche Teilfläche) dargestellt und die einzelnen Flächen nummeriert, in Tabelle 1 und Tabelle 2 werden diese näher beschrieben und anschließend bewertet. Die Wertstufeneinteilung stammt aus dem Entwurf der BKompV (2013) und dient als Grundlage für die spätere Berechnung des Kompensationsbedarfs gemäß MKUEM (2021). Insgesamt werden sechs Wertstufen unterschieden (Sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch, hervorragend).

Wie im Kapitel zum Wasserhaushalt ausgeführt, befindet sich entlang des Nordrandes des Plangebietes – überwiegend außen angrenzend, im östlichen Teil auch innerhalb des Plangebietes - der grabenartig ausgebaute Ardennenseifen, ein Quellbach des Kelberger Bachs / Poveltbachs (FM4). Westlich des Schotterweges weist er durchgängig ein naturfernes Kastenprofil auf und die Ufer sind abschnittsweise entlang der angrenzenden Wohngrundstücke befestigt. Das Bachbett ist ca. 1,5 m eingetieft. Östlich des Schotterweges fanden sich keine Uferbefestigungen. In diesem Bereich besitzt der Bach eine leicht geschwungene Linienführung. Aber auch hier stellt sich das Bachprofil kastenartig dar. Auf den Uferböschungen und teils auch in einem schmalen bachbegleitenden Streifen finden sich abschnittsweise Bestände von Mädesüß (Filipendula ulmaria), teils jedoch auch hohe Anteile an Großer Brennessel (Urtica dioica), welche auf eine Nährstoffanreicherung hinweisen. Abschnittsweise ist ein nahtloser Übergang von den angrenzenden Privatgärten in die Uferböschung anzutreffen. Hier erfolgt eine häufige Mahd mit dem Rasenmäher. Auch die Grünlandnutzung an der gegenüberliegenden Bachseite reicht bis an die Uferböschung heran, ein ungenutzter Uferrandstreifen ist nicht vorhanden.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Die nachfolgenden Aussagen zu Pflanzenarten und einer pflanzensoziologischen Zuordnung erfolgen auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung, die im Oktober 2020 und im Juni 2021 durchgeführt wurde.

Im Anschluss an den Quellbach sowie entlang von dem westlichen Plangebietsrand wurde eine frisch bis feucht geprägte bzw. wechselfeuchte Fettwiese, Flachlandausprägung / Glatthaferwiese (EA1) mit Anteilen an Schlangenknöterich / Wiesenknöterich (Ranunculus bulbosi) und Großem Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) angetroffen, die pflanzensoziologisch in Richtung Glatthafer-Wiesenknöterich-Wiese (Arrhenatheretum elatioris ranunculetosum bulbosi) weisen. In südliche Richtung nehmen die Anteile an Großem Wiesenknopf und Schlangenknöterich deutlich ab, sie waren hier nur noch vereinzelt oder gar nicht mehr anzutreffen. Daher kann gefolgert werden, dass es sich hier um einen frischen Standort handelt. Insgesamt fanden sich in der Glatthaferwiese mäßig arten- und blütenreiche Pflanzenbestände, wie aus der nachfolgenden Artenliste hervorgeht:

Echtes Mädesüß	- Filipendula ulmaria (nur in Bachnähe)
Fadenklee	- Trifolium dubium
Gamander	-Ehrenpreis - Veronica chamaedrys
Gemeiner Löwenzahn	- Taraxacum officinale
Gewöhnliche Braunelle	- Prunella vulgaris
Gewöhnlicher Frauenmantel	- Alchemilla vulgaris
Gewöhnlicher Glatthafer	- Arrhenatherum elatius
Gewöhnlicher Hornklee	- Lotus corniculatus
Großer Wiesenknopf	- Sanguisorba officinalis
Johanniskraut	- Hypericum sp.
Knäuelgras	- Dactylis glomerata
Rotklee	- Trifolium pratense
Rotschwingel	- Festuca rubra
Schafgarbe	- Achillea millefolium
Scharfer Hahnenfuß	- Ranunculus acris
Schlangen-Knöterich	- Polygonum bistorta
Spitzwegerich	- Plantago lanceolata
Vogel-Wicke	- Vicia cracca
Weißklee	- Trifolium repens
Wiesen-Bärenklau	- Heracleum sphondylium
Wiesenlabkraut	- Gallium mollugo
Wiesen-Lieschgras	- Phleum pratense
Wiesen-Rispengras	- Poa pratensis
Wiesen-Sauerampfer	- Rumex acetosa
Wiesen-Storchschnabel	- Geranium pratense

Die Wiesenflächen des Plangebietes waren Bestandteil der vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RP) beauftragten Grünlandkartierung zur Erfassung aller nach § 15 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützten Grünlandflächen.
Gem. Mitteilung des LfU RP, Abteilung 4 Naturschutz, Referat 42 – Biologische Vielfalt und Artenschutz, wurde das Grünland des Planungsraumes nicht als pauschal geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG in Verbindung mit §30 BNatSchG erfasst. Dieses Ergebnis muss jedoch noch die amtliche Qualitätsprüfung durchlaufen und ist daher als vorläufiges Ergebnis zu betrachten.

Um den Ansprüchen auf Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG zu genügen, müssen gem. der Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in Rheinland-Pfalz (Hrsg. Ministerium für

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MfU) und LfU; Stand 17. April 2020) folgende Kriterien erfüllt werden:

- ➢ Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20%
- ➢ Störzeigeranteil nicht über 25%
- ➢ Vorhandensein von mindestens 4 Arten des Arrhenatherion (gem. Liste typischer

Pflanzenarten in der Kartieranleitung), von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss, insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1% erforderlich

Im Zuge der Biotoptypenkartierung zu dem Vorhaben des B-Plans „Hinter dem Hermes“ wurden die vorgenannten Kriterien nicht als erfüllt bewertet, so dass der Wiesenbestand aus gutachterlicher Sicht nicht den Anforderungen für den Schutzstatus nach § 15 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG erfüllt.

Von Nord nach Süd wird das Plangebiet von einem mit Splitt befestigten Fußweg / Gemeindeweg (VB1a) durchschnitten.

In West-Ost-Richtung verlaufend und an dem Fußweg nach rd. 200 m rechtwinklig in Richtung der Straße „Am Schwimmbad“ abknickend fand sich bei der Kartierung Anfang Oktober 2020 ein rd. 15 m – 20 m breiter Streifen sowie entlang des Fußweges eine größere Fläche mit einer jungen, überwiegend noch lückigen, artenreichen Ruderalflur / Annuellenflur mittlerer Standorte (LA2). Diese war augenscheinlich aus dem Baufeld einer kürzlich hergestellten Kanaltrasse mit angrenzenden Lagerflächen hervorgegangen. Diese Flächen hatten sich durch Sukzession überwiegend mit Arten der Segetalflora wieder
neu begrünt.

Es wurden folgende Arten erfasst:

Acker-Hellerkraut	- Thlaspi arvense
Einjähriges Rispengras	- Poa annua
Floh-Knöterich	- Polygonum aviculare
Gemeiner Erdrauch	- Fumaria officinalis
Gemeiner Löwenzahn	- Taraxacum officinale
Hirtentäschel	- Capsella bursa-pastoris
Rote Taubnessel	- Lamium purpureum
Wolfsmilch	- Euphorbia sp.
Spitzwegerich	- Plantago lanceolata
Stumpfblättriger Ampfer	- Rumex obtusifolius
Melde	- Atriplex sp.

Bei einer Anfang Juni 2021 durchgeführten Nachkartierung hatte sich der Bestand schon wieder in Richtung einer Wiese entwickelt. Die einjährigen Ackerwildkräuter waren bereits stark zurückgedrängt. In Ausbreitung befanden sich dagegen wieder typische Wiesengräser sowie Wiesenkräuter wie Spitzwegerich, Wiesenkerbel, Bärenklau, Weiße Taubnessel, aber auch Ruderalarten (Störzeiger) wie Große Brennessel und Klettenlabkraut.
Auch während der Biotoptypenkartierung fanden sich entlang der Straße „Am Schwimmbad“ bei beiden Kartiergängen zwischengelagerte Baumaterialien wie Betonrohrelemente, Pflastersteine, Kabeltrommeln sowie Boden-, Sand- und Schottermieten.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Die in dem nachfolgenden Luftbild noch erkennbare straßenbegleitende Baumreihe war zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung nicht mehr vorhanden In östliche Richtung an das Plangebiet angrenzend wurden eine größere Baumgruppe (BF2), Baumreihen (BF1) und eine 3er Baumgruppe (BF2) angetroffen. Sie setzen sich aus mittelalten bis alten Hochstämmen der Baumarten Hainbuche, Bergahorn, Salweide, Winterlinde, Birke und Eberesche zusammen. Ein kurzer Abschnitt entlang der östlichen Plangebietsgrenze war mit einer Schnitthecke (BD5) aus Wolligem Schneeball, Liguster, Roter Hartriegel, Salweide, junger Vogelkirsche und jungem Bergahorn bestanden. Unter Auswertung von Luftbild und Kataster befinden sich die Stämme dieser Gehölze alle außerhalb, jedoch größtenteils dicht neben der bzw. angrenzend an die Plangebietsgrenze.

Abbildung 4: Luftbildausschnitt geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste, abgerufen am 02.11.2020

Ein Teil der Krone und damit auch entsprechend ein Teil des unterirdischen Wurzelwerks reichen in das Plangebiet hinein Am Südrand ist eine Teilfläche des asphaltierten Gemeindeweges (VB1), der aus Richtung der Straße „Am Schwimmbad“ in Richtung des neuen Gewerbebetriebes führt, Bestandteil des Plangebietes.
Der westliche Rand des Plangebietes wird von einem Wiesenweg eingenommen (VB2) Alle vorangehend beschriebenen Biotoptypen werden in dem nachfolgenden Biotoptypenplan auf der Grundlage des Luftbildes und dem amtlichen Kataster in ihrer Lage und Ausdehnung dargestellt.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

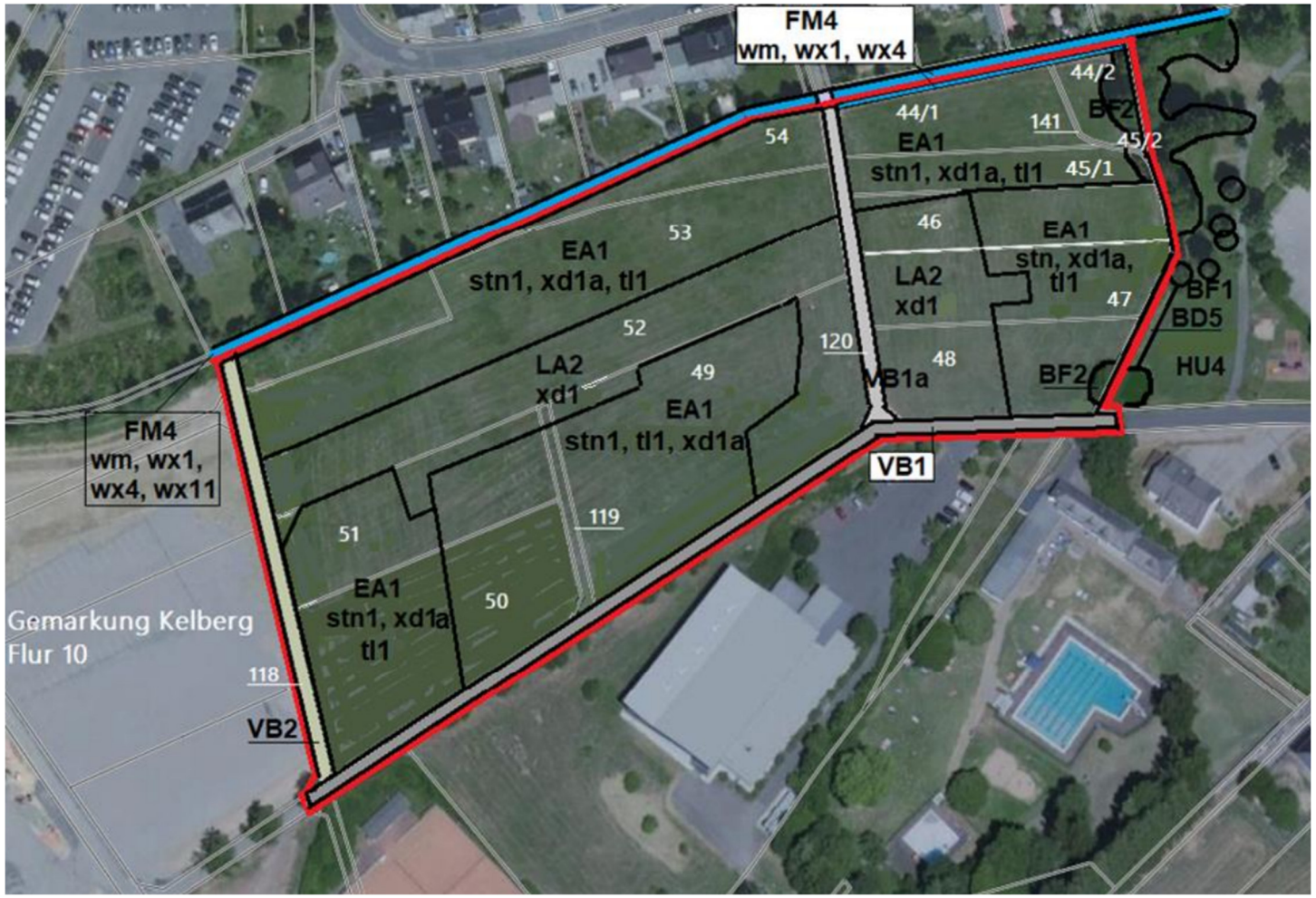

Abbildung 5: Darstellung der Biotoptypen

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

LEGENDE

Biotoptypen	
BD5	Schnitthecke aus heimischen Sträuchern und jungen Bäumen
BF1	Baumreihe
BF2	Baumgruppe, Baum- und Strauchgruppe
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung / Glatthaferwiese
HU4	Spielrasen
LA2	Annuellenflur mittlerer Strandorte mit Rückentwicklung zur Fettwiese
FM4	Quellbach
VB1	Gemeindeweg, Feldweg, Befestigung mit Asphalt (Vollversiegelung)
VB1a	Fußweg, Befestigung mit Splitt (Teilversiegelung)
VB2	Gemeindeweg, Feldweg, unbefestigt (Wiesenweg)
Zusatzmerkmale	
wm	abschnittsweise Uferhochstaudenfluren
wx1	begradigter Bach
wx4	Bach ohne naturnahe Strukturelemente
wx11	Uferbefestigung, abschnittsweise
stn	auf frischem Standort
stn1	auf frisch-feuchtem / wechselfeuchtem Standort
tl1	mäßig blütenpflanzenreich
xd1	artenreich
xd1a	mäßig artenreich

Abbildung 6: Biotoptypenplan (Quelle Luftbild: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2018), dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet];

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Die Werteinstufung der innerhalb des Plangebietes kartierten Biotoptypen im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz erfolgt unter Beurteilung ihrer Bedeutung zur Sicherung der biologischen Vielfalt, Gefährdung, Schutzstatus, Seltenheit, Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt, Größe, Vorbelastungen und Leistungsfähigkeit innerhalb des Naturhaushaltes. Die Einteilung und Werteinstufung erfolgt gem. den Vorgaben des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ in sechs Wertstufen:

Tab. 1: Wertstufen der integrierten Biotopbewertung (Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, 2021 in Verbindung mitBKompV-E, 2013)

Wertstufe Biotopwert BW (Gesamtwert)	
1 Sehr gering	0 bis 4
2 Gering	5 bis 8
3 Mittel	9 bis 12
4 Hoch	13 bis 16
5 Sehr hoch	17 bis 20
6 Hervorragend	21 bis 24

Code	Biotoptyp Bestand Planungsraum	Biotopwert (BW) / m²			Wertstufe	Intensität vorhabenbezogene Wirkungen	Schwere der erwarteten Beeinträchtigung
		Grundwert	Auf-/ Abwertung, Zu- / Abschlag	BW Summe			
EA1;stn1, xd1, tl	Talfettwiese (Glatthaferwiese) auf frisch-feuchtem bis wechselfeuchtem Standort; mäßig arten- und blütenpflanzenreich, isolierte Lage zwischen umliegender Bebauung	19	-2	17	hoch (4)	hoch (III)	**eBS**
EA1; stn, xd1, tl	Talfettwiese (Glatthaferwiese) auf frischem Standort; mäßig arten- und blütenpflanzenreich, isolierte Lage zwischen umliegender Bebauung	19	-2	17	hoch (4)	hoch (III)	**eBS**
LA2, xd1	Annuellenflur mit Rückentwicklung zur Talfettwiese, blütenpflanznereich	8	-3	5	gering (2)	hoch (III)	**eB**
FM4 wm, wx1, wx4	Uferbereich von einem begradigten Quellbach, ohne naturnahe Strukturelemente, mit abschnittsweiser Uferbe-festigung, anthropogen sehr stark verändert	9	-3	6	gering (2)	hoch (III)	**eB**
VB2	Gemeindeweg, Feldweg unbefestigt, Wiesenweg mit artenarmem Bewuchs	9	-3	6	gering (2)	gering (I)	--
VB1a	Fußweg, Befestigung mit Splitt (Teilversiegelung)	3		3	sehr gering (1)	gering (I)	--
VB1	Gemeindeweg, Feldweg, Befestigung mit Asphalt (Vollversiegelung)	0		0	sehr gering (1)	gering (I)	--

Flächen und Elemente mit hervorragender Bedeutung
Biotoptypen und Lebensräume, die herausragende Funktionen im Naturhaushalt erfüllen und für die Sicherung der biologischen Vielfalt, betreffend Tiere und Pflanzen, eine hervorragende Bedeutung erlangen, insbesondere aufgrund ihrer besonderen Gefährdung und europaweiten Bedeutung. Diese Biotope sind besonders selten, stark gefährdet, unterliegen einem besonderen Schutz und sind in der Regel nicht in gleicher / gleichwertiger Weise wiederherstellbar,

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

z.B. anthropogen weitgehend unveränderte / unbeeinflusste, ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Naturgebiete und Wildnisgebiete.
Flächen und Elemente der Wertstufe hervorragend sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung
Biotoptypen, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung erlangen. Sie erfüllen in der Regel besonders wichtige Funktionen im Naturhaushalt und können nicht bzw. nur in einem langfristigen Zeitraum an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden und sind in der Regel gesetzlich besonders geschützt. Wegen ihrer häufig engen Bindung an Sonderstandorte, teils in Verbindung mit besonderen, kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsformen oder mit einer ausgesprochen extensiven Nutzung sind solche Biotope sehr selten und stark gefährdet.
Flächen und Elemente der Wertstufe sehr hoch sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung
Biotoptypen, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung erlangen. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt; beispielsweise naturnahe Biotoptypen, die durch anthropogene Beeinträchtigungen in ihrem Wert gemindert sind. Weiterhin Bestände auf mittleren Standorten, die sich durch extensive Nutzungsformen oder aufgrund ihres hohen Alters zu artenreichen Biotopen mit einem inzwischen seltenen Inventar an Pflanzen- und/oder Tierarten entwickelt haben. Kleinstrukturen, die den Strukturreichtum eines Gebietes erheblich erhöhen und wichtige Vernetzungselemente oder stark im Rückgang befindliche Landschaftselemente darstellen, werden ebenfalls hoch bewertet. Im Allgemeinen sind diese Flächen oder Einzelelemente nur mittel- bis langfristig an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wieder herstellbar.

In diese Wertstufe ist die Fettwiese, Flachlandausbildung / Glatthaferwiese einzustellen, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung mit zahlreichen charakteristischen Wiesenarten sowie dem mäßig hohen Arten- und Blütenreichtum als wertvolle Vegetationsbestände einzustufen sind. Sie könnten mit nur geringem Aufwand bei entsprechender Nutzungsextensivierung und Anpassung der Mahdtermine an naturschutzfachliche Vorgaben zu nach § 15 LNatSchG geschützten Wiesenbeständen weiterentwickelt werden. Diese Wiesenbestände stellen innerhalb des Planungsraums die wertvollsten Flächen dar. Die Leistungsfähigkeit im Hinblick ihres Lebensraumpotenzials für Grasarten und Blütenpflanzen der “Mageren Flachlandmähwiesen“ ist ebenfalls mit hoch zu bewerten. Die Leistungsfähigkeit als Lebensraum für die typische Fauna von arten- und blütenreichen Wiesengesellschaften wird aufgrund der anthropogenen Vorbelastung auf mittel heruntergestuft.

Die in östlicher Richtung außerhalb, jedoch direkt an das Plangebiet angrenzend vorhandenen Baumreihen und die Baumgruppe sind aufgrund ihres bereits höheren Alters und der standorttypischen Artenzusammensetzung ebenfalls in die Wertstufe hoch einzustellen. Sie sind durch die Planung jedoch nicht betroffen.

Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Biotoptypen, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung erlangen. In die Wertstufe gering werden alle Biotoptypen eingeordnet, die in einem hohen Maße nutzungsgeprägt sind, daher eine naturferne bis sehr naturferne Ausprägung besitzen, und kaum von einheimischen Arten besiedelt werden können. Hierbei handelt es sich um Biotoptypen,

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

die häufig auftreten und deren Wiederherstellung naturschutzfachlich keine besondere Relevanz erlangt. Sie weisen in der Regel (z. B. aufgrund ihrer Nutzungsart und -intensität) eine deutliche Strukturarmut auf oder unterliegen häufigen menschlichen Störungen und bieten dadurch nur einer geringen Zahl an Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.
Der Quellbachabschnitt des Ardennenseifens, der innerhalb des Plangebietes liegt, wird aufgrund seiner naturfernen Ausprägung, in die Wertstufe gering eingestellt.
Auch die baubedingt entstandene Annuellenflur wird aufgrund ihrer u.a. von Störzeigern geprägten Vegetation und der geringen Bedeutung für die heimische Fauna in die Wertstufe gering eingestellt.

Flächen und Elemente mit sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Biotoptypen, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung erlangen. In die Wertstufe sehr gering werden alle Biotoptypen eingeordnet, die ausschließlich nutzungsgeprägt sind, daher eine sehr naturferne oder sogar naturfremde Ausprägung besitzen, und keine relevanten Habitatstrukturen für die heimische Fauna besitzen.
Im Plangebiet werden die rein nutzungsgeprägten Wegeflächen (Asphaltweg und Splittweg) der Wertstufe sehr gering zugeordnet, da sie keine Funktionen für heimische Tier- und Pflanzenarten erfüllen

4.4 Geologie und Boden

Geologisch stehen im Bereich „Hinter dem Hermes“ unterdevonische (Ulmen- bis Vallendar-Unterstufe, ohne Klerf-Schichten) Wechsellagerungen aus Ton-, Silt- und Sandstein an (Quelle: Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz, Online-Karte Landesamt für Geologie und Bergbau; http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4.
Die Böden des Plangebietes sind laut Angaben in den Online-Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB); https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-bodenkarten/bfd5l.html) den Böden aus solifluidalen Sedimenten zuzuordnen. Ausgewiesen ist überwiegend ein Regosol aus flachem bimsasche-, löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über grusführendem Schluff (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein. Entlang dem Quellbach ist dagegen ein Gley aus löss- und grusführendem Kolluviallehm (Holozän) aus Tephra (Pleistozän) mit Schiefer (Devon) ausgewiesen.
Sie besitzen ein mittleres Ertragspotenzial, eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere Erodierbarkeit und einen mittleren durchwurzelbaren Bodenraum (70 bis <= 100 cm).
Die Flächen sind als Standort mit hohem Wasserspeicherungsvermögen, teils mit potenziell starkem Stauwassereinfluss und mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt charakterisiert. Die feucht bis staunassen Böden sind somit als Sonderstandorte anzusprechen, welche naturschutzfachlich eine besondere Bedeutung erlangen.
Auf allen Grünlandflächen des Plangebietes ist von einer gut ausgebildeten Humusschicht auszugehen.
Weiterhin weisen die vorgenannten Werte auf eine geringe bis mittlere Wasserleitfähigkeit und ein mittleres Sorptions- und Reinigungsvermögen hin.
Insgesamt wird den Böden des Plangebietes eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Bodenfunktionen zugeordnet.
Die bereits vollversiegelten und teilbefestigten Straßen- und Wegeflächen erlangen nur noch eine nachrangige Funktion für den Bodenhaushalt.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.5 Wasserhaushalt

Im Bereich des Plangebietes ist die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken ausgewiesen. Diese zeichnet sich durch geringe Grundwasservorkommen aus, da Grundwasser aufgrund des geringen Porenvolumens ausschließlich in Klüften und Spalten des geologischen Festgesteins gespeichert werden kann. Die Grundwasser-neubildung (2020) ist in den Karten des GeoExplorers der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz mit 78 mm angegeben, die Grundwasserüberdeckung wurde der Stufe mittel zugeordnet.
Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung nicht ausgewiesen (Quelle: http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/).
Entlang des Nordrandes des Plangebietes verläuft überwiegend außen angrenzend, im östlichen Teil auch innerhalb der Plangebietsgrenze (hier liegt der Bachlauf teils außerhalb der Bachparzelle) der grabenartig ausgebaute Ardennenseifen, ein Quellbach des Kelberger Bachs / Poveltbachs. Abschnittsweise sind die Ufer entlang der angrenzenden Wohngrundstücke befestigt. Er weist durchgängig ein naturfernes Kastenprofil auf und ist ca. 1,5 m eingetieft. Amtliche Informationen zu seiner Gewässerstrukturgüte sowie seiner Gewässergüte liegen nicht vor.

Abbildung 7: grabenartig ausgebauter Ardennenseifen

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.6 Klima und Luft

Regionalklimatisch befindet sich das Plangebiet im Bereich des rauen Gebirgsklimas der Östlichen Hocheifel.
Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt aufgrund der Leelage bei vergleichsweise geringen 700 - 800 mm. Die mittlere Januartemperatur erreicht -1°C, die mittlere Julitemperatur 15°C bis 16°C.
Geländeklimatisch stellt sich der der Bereich „Hinter dem Hermes“ mit seinen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsflächen dar. Trotz ihrer isolierten Lage zwischen rundum weitgehend bebauten Lagen mit teils hohem Versiegelungsgrad, trägt die Fläche zu einem klimatischen Ausgleich insbesondere für die nördlich angrenzende Wohnbebauung bei.
Der Ardennenseifen erfüllt die geländeklimatische Funktion einer Kaltluftabflussrinne, da hier die Kaltluft zusammenfließt und dann mit dem Gefälle des Bachtales kanalisiert weitertransportiert wird. Dem Plangebiet wird insgesamt eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktionen zugeordnet.
Die umliegenden Siedlungsflächen von Kelberg mit ihren Gebäuden und befestigten Flächen stellen bioklimatischen Belastungszonen innerhalb der Ortslage Kelberg dar. Die Gebäude und befestigten Flächen führen zu einer Aufheizung am Tage und einer verstärkten Wärmeabstrahlung in der Nacht. Zusätzlich führen Schadgasemissionen der Hausbrandanlagen und des örtlichen Verkehrs zu klimatischen Belastungen.

4.7 Landschaftsbild, Mensch und Erholung

Das Plangebiet ist Bestandteil des südwestlichen Ortsgebietes von Kelberg. Durch die jüngst entstandenen Erweiterungsbauten der Firma Betcon Dickinson Rowa Germany kann man nicht mehr von Ortsrandflächen sprechen, da das Plangebiet nunmehr von allen Seiten mit Bebauung umgeben ist (vgl. Luftbildausschnitt in Abb. 9). Es handelt sich somit um eine innerörtliche, landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche mit nachrangiger Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, da landschafts- oder ortsbildbildprägende Strukturen fehlen. Landschaftselemente mit einer relevanten Bedeutung hinsichtlich eines Erlebens und Wahrnehmens von Natur und Landschaft oder kulturhistorisch bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden.
Von hoher Bedeutung für das Ortsbild von Kelberg sind jedoch die älteren Gehölzstrukturen, bestehend aus einer größeren Baumgruppe, einer Baum- und Strauchgruppe sowie einer Baumreihe, einzustufen, die angrenzend an den östlichen Gebietsrand stocken. Sie tragen als naturnahe Gehölzelemente zur innerörtlichen Strukturerhöhung und Verschönerung des Ortsbildes bei.

Das Plangebiet weist keine relevante Nutzungsmöglichkeit und nur sehr wenige wertbestimmenden Merkmale im Hinblick auf eine naturgebundene Erholung auf. Die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung des überwiegenden Teils der Plangebietsflächen schließt eine direkte Erholungsnutzung weitgehend aus. Die vorhandenen Wegeverbindungen können im Zuge einer Feierabend- und Wochenenderholung genutzt werden, erlangen aufgrund ihrer geringen Streckenlänge jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung Die Bedeutung des Landschaftsraumes rund um die Ortslage Kelberg für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung ist als hoch zu bewerten, dokumentiert und begründet durch die Lage innerhalb des „Naturparks Vulkaneifel“ (NTP-072-003) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg (07-LSG-7233-014)“.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Der Schutzzweck des Naturpark Vulkaneifel ist laut Rechtsverordnung § 5 wie folgt angegeben:
„(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,
1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Kelberg ist in § 3 der Rechtsverordnung wie folgt festgelegt:
„Schutzzweck ist:
1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.“

Als wertgebende Elemente sind die strukturreiche Offenlandschaft in Kombination mit dem bewegten Relief, einem gut ausgebauten Wanderwegenetz und weitreichenden Fernblicken über die Hochflächen der Eifel zu nennen. Hierzu kann das Plangebiet jedoch aufgrund seiner Lage und Ausstattung keinen Beitrag leisten

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.7.1 Vorbelastungen / Nutzungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind laut Fachbeitrag und Bestandsaufnahme folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- angrenzende Siedlungsbereiche

Arten- und Biotoppotential

- Talfettwiese (Glatthaferwiese) auf frisch-feuchtem bis wechselfeuchtem Standort; mäßig arten- und blütenpflanzenreich, isolierte Lage zwischen umliegender Bebauung
- Fußweg, Befestigung mit Splitt (Teilversiegelung)
- landwirtschaftliche Wege verbunden mit gelegentlicher Lärm- und Bewegungsunruhe

Boden

- Bodenverdichtungen und -versieglungen

Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens durch Verdichtungen (Feldwege, regelmäßiges Befahren der Wiesenflächen)

Lokalklima

- -

4.8 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) von Bedeutung.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine wesentlichen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarnutzungen zu erwarten.

Die Flächen erfüllen keine Naherholungsfunktion aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Vorfeld der Einleitung des Planverfahrens wurden **schalltechnische Untersuchungen** vom Büro Schallschutz.biz, Dipl.-Ing. Armin Moll, Im Morgen 27, 54516 Wittlich durchgeführt.[1]

Es wurden die Geräuschimmissionen, die durch die Nutzung der Sportanlagen und des Freibades im Plangebiet verursacht werden, berechnet und beurteilt. Weiterhin wurden die Gewerbegeräuschimmissionen, die durch den Betrieb der Rettungswache im Plangebiet verursacht werden, ermittelt und bewertet.
Die Sportgeräusche wurden auf Grundlage der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung) beurteilt.

[1] Siehe Gutachten Nr. 5487 Bebauungsplan „Hinter dem Hermes“ Ortsgemeinde Kelberg, Juni 2022

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Die Geräusche des Freibads wurden auf Grundlage der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz bewertet.
Die Gewerbegeräusche werden nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in Form einer Immissionsprognose unter Berücksichtigung anlagenbetreiberseitigen Angaben ermittelt und beurteilt.

Die schalltechnischen Untersuchungen kommen zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis: „Die Ortsgemeinde Kelberg plant die Entwicklung eines Wohnbaugebietes am südwestlichen Rand der Ortslage von Kelberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt im Norden an die bestehende Bebauung an. Südlich des Plangebietes befinden sich eine Sportanlage, drei Tennisplätze, eine Sporthalle und ein Freibad. Östlich des Plangebietes liegen die Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes sowie ein großer Parkplatz.
Im Rahmen der Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplans wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Es wurden die Geräuschimmissionen, die durch die Nutzung der Sportanlagen und des Freibades im Plangebiet verursacht werden, berechnet und beurteilt. Weiterhin wurden die Gewerbegeräuschimmissionen, die durch den Betrieb der Rettungswache im Plangebiet verursacht werden, ermittelt und bewertet.
Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass durch die reguläre Nutzung der Sportanlagen und des Freibades mit einer Ausnahme die Immissionsschutzvorgaben innerhalb der überbaubaren Bereiche flächendeckend eingehalten werden.
Um nach dem abendlichen Training Überschreitungen während der Nachtzeit durch die Abfahrt der auf dem Parkplatz der Sporthalle geparkten Pkw zu vermeiden, wird eine frühzeitige Beendigung des Trainingsbetriebs empfohlen.
Die Untersuchung zeigt weiterhin auf, dass bei seltenen Veranstaltungen, wie sie im Jahr 3 bis 4 mal vorkommen können, Überschreitungen der Nachtrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete auftreten.
Hier muss im Rahmen einer Sonderfallbeurteilung abgewogen werden, inwieweit solche Veranstaltungen zumutbar sind.“

Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse werden nachfolgend dargestellt. Die Verweise auf die Anlagen und Kapitel gehen aus dem Gutachten hervor.

Sportgeräusche

Der Vergleich der in den Anlagen 3 und 4 abgebildeten Beurteilungspegel der Sportgeräusche, die im Plangebiet verursacht werden, mit den in Kap. 3.2 aufgeführten Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete zeigt auf, dass der Richtwert während der immissionskritischen Beurteilungszeiträume Ruhezeit am Mittag und am Morgen innerhalb der überbaubaren Bereiche flächendeckend eingehalten und unterschritten wird.
Während der lautesten Nachtstunde wird der Richtwert der Nachtzeit ebenso flächendeckend innerhalb der Baugrenzen eingehalten und unterschritten (Anlage 5).
Die Einzelpunktberechnungen in den Anlagen 14, 17 und 19 belegen die Einhaltung auf allen Immissionsebenen.
Während der lautesten Nachtstunde kann jedoch eine Überschreitung des Richtwertes für kurzfristige Geräuschspitzen durch die Abfahrt der auf dem Parkplatz der Sporthalle geparkten Pkw nach dem Training nicht ausgeschlossen werden.
Um zu vermeiden, dass der von einer Überschreitung betroffene Bereich von einer schutzwürdigen Wohnbebauung freigehalten werden muss, wird empfohlen die Trainingsstunden in der abendlichen Ruhezeit rechtzeitig zu beenden, so dass die Abfahrt der letzten Pkw bis spätestens 22 Uhr erfolgt ist.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Freizeitgeräusche
Der Vergleich der in Anlage 7 abgebildeten Beurteilungspegel der Freizeitgeräusche, die im Plangebiet durch die das Freibad verursacht werden, mit den in Kap. 3.3 aufgeführten Immissionsrichtwerten für Allgemeine Wohngebiete zeigt auf, dass der Richtwert der Ruhezeit am Mittag innerhalb der überbaubaren Bereiche flächendeckend eingehalten und unterschritten wird.
Die Einzelpunktberechnungen in Anlage 21 lassen erkennen, dass im Plangebiet durch den Freibadbetrieb keine Maximalpegel verursacht werden, die den Richtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen erreichen.
Die Berechnungsergebnisse in den Anlagen 9 (Rasterkarte) und 24 (Einzelpunktberechnungen) verdeutlichen, dass der Immissionsrichtwert der Tageszeit während der abendlichen Ruhezeit bei seltenen Ereignissen flächendeckend unterschritten wird. Überschreitungen des Richtwertes der Tageszeit für kurzzeitige Geräuschspitzen sind mit Sicherheit auszuschließen. Während der lautesten Nachtstunde ist bei seltenen Ereignissen von einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Nachtzeit auszugehen (siehe Anlage 10). Der höchste Beurteilungspegel wird im Nahbereich der Sporthalle mit Lr = 62 dB(A) verursacht. Ebenso können Überschreitungen des Nachtrichtwertes für kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen nicht ausgeschlossen werden.

Wie bereits in Kap. 3.3 erwähnt, muss für die seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz eine Sonderfallbeurteilung stattfinden, wobei abzuwägen ist, inwieweit derartige Veranstaltungen zumutbar sind, wenn sie nur 3 bis 4 mal im Jahr vorkommen.
Um formal Überschreitungen während der Nachtzeit auszuschließen ist die Absenkung des Innenpegels in der Sporthalle erforderlich, und der Aufenthalt der Besucher auf der Freifläche muss ausgeschlossen werden. Wobei gemäß Freizeitlärmrichtlinie eine Verschiebung der Nachtzeit um bis zu 2 Stunden möglich ist, so dass diese Maßnahmen erst nach 24 Uhr ergriffen werden müssten.

Gewerbegeräusche
Die Beurteilungspegel und Maximalpegel der Rettungswache in den Anlagen 12, 13, 30 und 32 lassen erkennen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete während der Tages- und Nachtzeit im gesamten Plangebiet unterschritten werden.
Gemäß TA Lärm ist der Immissionsbeitrag als nicht relevant zu bezeichnen, da die Immissionsrichtwerte während der Tages- und Nachtzeit um mindestens 6 dB unterschritten werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass keine aktiven bzw. passiven Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen. Die Ortsgemeinde wird die vorgeschlagenen organisatorischen Maßnahmen beachten.

4.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden

4.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen.

4.12 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Aktuelle Erkenntnisse aus Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen liegen derzeit nicht vor.

4.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Beeinträchtigung der Klimafunktion durch Verlust von Kaltluftentstehungsflächen. Veränderung des örtlichen Kleinklimas aufgrund erhöhter Wärmespeicherung und Wärmeabstrahlung ausgehend von zusätzlichen Gebäuden und befestigten Flächen.

4.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

4.15 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind **nicht** zu erwarten.

4.16 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (‚Status-Quo-Prognose’ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante’) würde die landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen weiterhin Bestand haben.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.17 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung vorausgesetzt, entstehen bei der hier vorliegenden Planung folgende auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen:

- Kleinflächige Bodenverdichtungen in den Bewegungsräumen der Baufahrzeuge, die nach Abschluss der Bauarbeiten als Grünflächen hergestellt werden.
- Erhöhte Abgas- und Staubemissionen, Luftverwirbelungen sowie Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge.
- Erhöhte Beunruhigung durch die sich bewegenden Silhouetten der Bauarbeiter und Baufahrzeuge.
- Mögliche Gefährdung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Ardennenseifens durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächenversiegelung durch die Herstellung befestigter und überbauter Flächen sowie damit verbundenem Verlust der Bodenfunktionen sowie, damit einhergehender möglicher Erhöhung der Oberflächenabflüsse bei gleichzeitiger Verringerung der Grundwasserneubildung.
- Möglicher Verlust von belebtem biotisch aktivem Oberboden.
- Verlust von naturnahen Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen.
- Überprägung der Landschaft durch die Errichtung baulicher Anlagen auf bisherigen Grünflächen und dadurch bedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- Beeinträchtigung der Klimafunktion durch Verlust von Kaltluftentstehungsflächen. Veränderung des örtlichen Kleinklimas aufgrund erhöhter Wärmespeicherung und Wärmeabstrahlung ausgehend von zusätzlichen Gebäuden und befestigten Flächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Erhöhte Luftbelastung durch erhöhte Schadstoffemissionen.
- Erhöhte Beunruhigung durch Lärm und Bewegungen.

4.18 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

An erster Stelle der naturschutzfachlichen Belange steht grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 1a (3) BauGB und § 15 (1) BNatSchG).

Im Zuge des Bebauungsplanes “Feuerwehrgerätehaus“ werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 1 (V1): Artenschutz Baum- und Gebüschbrüter

Rodung der Gehölze zur Freiräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von in Bäumen oder Gebüschen brütenden Arten in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar (§ 39 Abs. 5 Nr. 2).

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Vermeidungsmaßnahme 2 (V2): Bodenschutz

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der unbelastete Oberboden abzuschieben und in Erdmieten bzw. auf verdichteten Flächen bis zum Wiedereinbau in Vegetationsflächen zwischenzulagern.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Baugrund vor dem Aufbringen des Oberbodens über die ganze Fläche zu lockern. Bei Flächen mit einer Neigung bis zu 1:2,5 muss die Lockerung eine Tiefe von mind. 15 cm erreichen. Störende Verdichtungen in größerer Tiefe sind durch eine Tiefenlockerung zu beseitigen.

(Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19731).

Vermeidungsmaßnahme 3 (V3): Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden oder in den Ardennenseifen gelangen.

Vermeidungsmaßnahme 4 (V4): Räumung von Überschussmassen und Wiederverwertung oder Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Überschussmassen, die nicht innerhalb des Baugebietes wiedereingebaut werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden. Diese sind einer Wiederverwertung oder einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

Die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen wurden als Hinweise in die Planurkunde des Bebauungsplans „Hinter dem Hermes“ sowie in die Begründung aufgenommen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie aus klimatischen Gründen werden naturschutzfachlich Fassaden- und Dachbegrünungen empfohlen.

4.19 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird geprüft, in wie fern die geplanten baulichen Anlagen und nutzungsbedingten Veränderungen innerhalb des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgt verbal argumentativ.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird gem. des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz unterschieden in:

- **erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und**
- **erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)**

Bei einer **erheblichen Beeinträchtigung (eB)** erfolgt die Kompensation durch **multifunktional wirkende Maßnahmen** ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von **erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)** ist zu prüfen, ob ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig wird.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix.

Tabelle: Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter (nach Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz,2021 in Verbindung mit BKompV-E, 2013)

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	**Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe**		
	I gering	**II mittel**	**III hoch**
1 Sehr gering	--	--	eB
2 Gering	--	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	eBS
4 Hoch	eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend	eBS	eBS	eBS

- keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, d.h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d.h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
- eBs erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggf. weitere schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkungen entstehen durch das Anliefern von Baumaterialien, das Abfahren von ggf. anfallenden Überschussmassen oder Bauabfällen und die Bautätigkeiten zur Herstellung der Gebäude, der befestigten Privatflächen, der Erschließungsstraße und des Fußweges sowie des Regenrückhaltebeckens. Hiermit verbunden ist ein baustellenbedingter Fahrzeugverkehr und Maschineneinsatz in Verbindung mit Bodenverdichtungen

sowie Lärm, Staubentwicklung, Abgasemissionen, Luftverwirbelungen und das Erscheinen der Bauarbeiter.

Der Planungsraum unterliegt jedoch, bezogen auf die vorgenannten Wirkungen einer deutlichen **Vorbelastung**, die einerseits von den angrenzenden Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie von den Nutzern der Sportstätten und des durch das Plangebiet führenden Fußweges sowie andererseits von der innerhalb des Plangebietes vorhandenen

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

landwirtschaftlichen Nutzung ausgehen. Bereits derzeit sind ein regelmäßiges Erscheinen von Menschen, von unterschiedlichen Fahrzeugen sowie großen, lauten und schweren landwirtschaftlichen Maschinen zu verzeichnen, die eine Beunruhigung, Verlärmung, Staubentwicklung, Luftverwirbelungen und Schadstoffeinträge sowie eine Bodenverdichtung verursachen. Im Vergleich zu dieser Vorbelastung stellen die nur vorübergehend auf-

tretenden, baubedingten Auswirkungen keine erhebliche Mehrbelastung / Beeinträchtigung des Plangebietes dar. Vorausgesetzt wird hierbei, dass die Bauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Baubedingte Bodenverdichtungen werden am Ende der Baumaßnahme durch eine Bodenlockerung wieder beseitigt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Wirkungen umfassen die dauerhafte Flächenbeanspruchung und Nutzungsänderung durch die Errichtung des Baugebietes mit voraussichtlich 26 Gebäuden, einschließlich verschiedener Nebenanlagen sowie einer Befestigung von Zufahrten, Hofflächen, Terrassen- und sonstiger Stell- und Lagerflächen.

Flächenbilanz des Bebauungsplangebietes:

Flächenart	Flächengröße Bestand m²	Flächengröße Planung m²
Glatthaferwiese auf frischem Standort, blütenreich	8.749	0
Glatthaferwiese auf feuchtem bis wechselfeuchtem Standort, blütenreich	8.797	0
Annuellenflur mittlerer Strandorte	5.802	0
Naturferner Uferrandstreifen eines naturfern ausgebauten, begradigten Quellbachs	208	0
Gemeindeweg, Feldweg (Wiesenweg)	471	0
Gemeindeweg, Fußweg, befestigt mit Splitt (Teilversiegelung)	356	0
Gemeindeweg, befestigt mit Asphalt (Vollversiegelung)	994	0
Verkehrsflächen mit Vollversiegelung	0	3.063
Fußweg / Wiesenweg	0	70
Allgemeine Wohngebietsflächen, überbaubar	0	13.157
Allgemeine Wohngebietsflächen, nicht überbaubar	0	3.289
Mischgebietsflächen, überbaubar	0	2.456
Mischgebietsflächen, nicht überbaubar	0	614
Grünflächen naturnaher Uferrandstreifen	0	1.414
Grünflächen für Regenrückhaltebecken	0	1.314
Gesamtgröße des Plangebietes	25.377	25.377

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Flächenversiegelung

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GFZ) von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet und 0,6 im Mischgebiet ist grundsätzlich eine Überbauung von 40 % der Allgemeinen Wohngebietsflächen und 60% der Mischgebietsflächen zulässig. Hinzu kommt eine max. zulässige Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 50%, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 durch die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (§ 19, Abs. 4). Somit ergibt sich sowohl für die Allgemeinen Wohngebietsflächen als auch für die Mischgebietsflächen eine zulässige Überbauung von 80% ihrer Gesamtfläche.

Die bereits bestehenden mit Asphalt (Berechnungsfaktor 1,0) und Splitt (Berechnungsfaktor 0,5) befestigten Wegeflächen umfassen eine im Bestand (rechnerisch) vorhandene versiegelte Fläche von 1.172 m².

Die max. mögliche zusätzliche Neuversieglung berechnet sich somit wie folgt:

Allgemeine Wohngebietsflächen (GFZ 0,4; max. zulässig 80%)	13.157 m²
Mischgebietsflächen (GFZ 0,6; max. zulässig 80%)	2.456 m²
Verkehrsflächen (Straßen und Wege) mit Vollversiegelung	3.133 m²
Max. zulässige Vollversiegelung (Zwischensumme)	18.746 m²
Abzüglich vorhandener Versiegelungsflächen	- 1.172 m²
Max. mögliche zusätzliche Neuversieglung	**17.574 m²**

Somit werden durch die Festsetzungen des B-Plans „Hinter dem Hermes“ die Voraussetzungen für eine **max. mögliche zusätzliche Neuversieglung von 17.574 m² (K_{BO}1)** geschaffen.

Die Flächenversiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Es ist somit von einer hohen Wirkintensität auszugehen. Betroffen sind Bodenflächen mit mittlerer Bedeutung, so dass insgesamt **eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) für den Bodenhaushalt** entsteht.

Das auf den überbauten und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird von den Grundstücken in das am östlichen Gebietsrand geplante Regenrückhaltebecken eingeleitet und somit einer Versickerung zugeführt. Somit kann eine **Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes** und des an das geplante Baugebiet **angrenzenden Ardennenseifens als ortsnahem Oberflächengewässer vermieden** werden.

Verlust von belebtem biotisch aktivem Oberboden

Durch die Überbauung mit Gebäuden und die Herstellung von Oberflächenbelägen zur Befestigung, geht, bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Durch die hohe Wirkintensität in Verbindung mit einer mittleren Empfindlichkeit würde ein mittleres Gefährdungspotential für den Bodenhaushalt entstehen.

Diese **Beeinträchtigung** des Bodenhaushaltes wird durch die vorgesehenen nach DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19731 - u.a. getrennter Abtrag, Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens in Vegetationsflächen - **vermieden**.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenbewegungen / Umlagerungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes, dessen Böden durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits keine natürlichen, vollkommen unbelasteten Böden mehr darstellen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen V2 stellen die Bodenbewegungen oder Umlagerungen von Bodenmassen **keine erhebliche Beeinträchtigung** dar.

Verlust von wertvollen Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen, Beeinträchtigung der Fauna

Die Beseitigung von wertvollen Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen führt zu einer Beeinträchtigung des Arten- und Biotoppotentials. so bald Biotoptypen oder Biotopstrukturen mit mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung betroffen sind.

Ausgehend der in den vorangegangenen Kapiteln getroffenen Werteinstufung und der Wirkintensität wird die Eingriffsschwere wie folgt beurteilt:

Code	B-Plangebiet Biotoptyp Planung	BW / m²			Fläche in m²	BW
		Grundwert	Auf-/ Abwertung, Zu- / Abschlag	BW Summe		
EA1, xd1, tl	Arten- und blütenpflanzenreicher Wiesenbestand auf den Flächen des Regenrückhaltebeckens. Abwertung aufgrund geringer Flächengröße und isolierter Lage innerhalb des Siedlungsraumes	15	-3	12	1.314	15.768
BB1, BF2	Baum- und Strauchgruppen aus gebietsheimischen Arten (Annahme 20 Sträucher, 3 Laubbaumhochstämme) entlang des Außenrandes des Regenrückhaltebeckens. Abwertung aufgrund geringer Flächengröße und isolierter Lage.	12	-2	10	240	2.400
KA2	Gewässerbegleitender, feuchter Ufersaum / Uferstaudenflur. Abwertung durch Lage zwischen zwei Wohngebieten.	8	-3	5	1.174	5.870
HJ1	Gärten, private Grünflächen in dem Wohn- und Mischgebiet, strukturarm Aufwertung durch Baum- und Strauchpflanzungen	7	1	8	3.903	31.224
HN1	Gebäude und dazugehörige überbaute Grundstücksflächen in dem Wohn- und Mischgebiet	0	0	0	15.613	0
VB2	Fußweg, Wiesenweg	9	-3	6	70	420
VA3	Erschließungsstraßen (Gemeindestraße) (vollversiegelte Flächen)	0		0	3.063	0
Summe					**25.377**	**55.682**

Die Biotoptypen innerhalb des B-Plan-Gebietes „Hinter dem Hermes“ ergeben im IstZustand einen Biotopwert Bestand von insgesamt **314.290** Punkten. Diesen steht im geplanten Zustand ein Biotopwert der Ziel-Biotope von **55.682** Punkten gegenüber. Daraus ergibt sich eine Differenz von – **258.608** Punkten als Defizit.
Differenz Biotopwert Planung - Biotopwert Bestand: 55.682 - 314.290 = - 258.608

Aufgrund der Schwierigkeit innerhalb der Gemarkung Kelberg oder ihrer Umgebung intensiv genutzte Flächen, z.B. Intensiväcker oder Intensivgrünland, für eine Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zu rekrutieren und damit eine vollständige Kompensation des Eingriffs zu erzielen, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Vulkaneifel festgelegt, den verbleibenden Eingriff durch Pflegemaßnahmen in zwei örtlichen Wachholderheideflächen zu kompensieren.
Zur Festlegung des Umfangs der Pflegemaßnahmen werden die Kosten für die Herstellung einer arten- und blütenreichen Glatthaferwiese auf vorherigen Ackerflächen und deren Pflege durch 2-malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes über einen Zeitraum von 30 Jahren ermittelt.
Der auf diese Weise errechnete Geldbetrag wird dann durch den Vorhabenträger für die Durchführung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in den Wacholderheiden zur Verfügung gestellt.
Die Größe der (fiktiven) Glatthaferwiese muss eine Aufwertung des Biotopwerts um mind. **258.608** Punkte erzielen. Dies wird, wie die nachfolgende Berechnung darlegt, durch eine (fiktive) Umwandlung einer 19.893 m² großen Ackerfläche in eine arten- und blütenreiche Glatthaferwiese erzielt.

Code	Externe Kompensationsfläche Biotoptyp Bestand	Biotopwert / m²	Fläche in m²	BW
HA0	Acker, intensiv bewirtschaftet, mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6	19.893	119.358

Code	Externe Kompensationsfläche Biotoptyp Bestand	Biotopwert / m²	Fläche in m²	BW
EA1; stn1, xd1, tl	Talfettwiese (Glatthaferwiese) arten- und blütenpflanzenreich	19	19.893	377.967

Differenz Biotopwert Planung - Biotopwert Bestand: 377.967- 119.358 = 258.609

Die weitergehenden Kostenermittlungen erfolgen im Zuge der Fortführung des B-PlanVerfahrens.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.20 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Im vorliegenden Planungsfall ist als Ausgleich für die nicht vermeidbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorgesehen, entlang des Ardennenseifen und im Außenbereich des Regenrückhaltebeckens einen naturnahen Komplex aus einer feuchtgeprägten Hochstaudenflur mit eingestreuten Gehölzgruppen herzustellen. Die Innenflächen des Regenrückhaltebeckens sind mit einer arten- und blütenreichen Wiesenmischung wechselfeuchter Standorte anzusäen und durch eine extensive Pflege dauerhaft zu entwickeln.
Gleichzeitig werden hier arten- und blütenreiche Hochstauden- und Wiesenbestände feuchter bis wechselfeuchter Ausprägung neu hergestellt, die einen gleichartigen Ausgleich für den Verlust dieser Biotoptypen darstellen. Es werden somit der und Verlust von Uferfluren eines naturfern ausgebauten, begradigten Quellbachs (208 m²) vollständig und der Verlust von mäßig arten- und blütenreichen Glatthaferwiesen wechselfeuchter bis feuchter Standorte teilweise ausgeglichen (2.488 m² / unter Einrechnung time-lag 1,2 = 1.823 m²).

Darüber hinaus tragen die Festsetzungen betreffend die Freiflächengestaltung und Anteilsbepflanzung Wohngebiet zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild bei. Sie geben vor, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen bzw. Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Für Gehölzpflanzungen sollen vorzugsweise standortgerechte Gehölzarten der standortheimischen Laubholzflora verwendet werden. Pro Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum oder ersatzweise eine Gehölzgruppe aus mindestens einem Heister und fünf Sträuchern entsprechend der nachfolgenden Pflanzlisten zu pflanzen.

Pflanzliste

Gehölze für wechselfeuchte bis feuchte Standorte		**Sträucher**	
Bäume	*Quercus robur*	Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus*
Stieleiche	*Carpinus betulus*	Faulbaum	*Frangula alnus*
Hainbuche	Salix alba	Salweide	*Salix caprea*
Silberweide	*Salix fragilis*	Aschweide	*Salix cinerea*
Bruchweide	*Alnus glutinosa*	Korbweide	*Salix viminalis*
Schwarzerle	*Fraxinus excelsior*	Purpurweide	*Salix purpurea*
Gemeine Esche		Ohrweide	*Salix cinerea*
Gehölze für mittlere / frische Standorte **Bäume**		**Sträucher**	
Eberesche	Sorbus aucuparia	Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hainbuche	*Carpinus betulus*	Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Bergahorn	*pseudoplatanus*	Hasel	*Corylus avellana*
Feldahorn	*Acer camopestre*	Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Spitzahorn	*Acer platanoides*	Pfaffenhütchen	*Euonymus europaea*
Traubeneiche	Quercus petrea	Liguster	*Ligustrum vulgare*
Stieleiche	*Quercus robur*	Gemeine Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	Schlehe	*Prunus spinosa*
Winterlinde	Tilia cordata	Feldrose	*Rosa arvensis*
		Hundsrose	*Rosa canina*
		Salweide	*Salix caprea*
		Traubenholunder	*Sambucus racemosa*
		Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
		Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Liste Regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)			
Apfelsorten	**Birnensorten**	**Süßkirschen**	**Pflaumen**
Krügers Dickstiel	Gellerts Butterbirne	Braune Leberkirsche	Hauszwetsche

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Gravensteiner	Gute Luise	Große Schwarze Knorpel	Ontariopflaume
Goldparmäne	Köstliche aus Charneux	Schneiders Späte Knorpel	Ersinger Frühzwetsche
James Grieve	Conference	Büttners rote Knorpelkirsche	Wangenheimer Frühzwetsche
Prinz Albrecht von Preußen	Madame Verté		Zwetsche Hanita
Schöner von Herrenhut	Frühe aus Trévoux		Mirabelle von Nancy
Dülmener Rosenapfel			Quillins Reneklode
Standortgerechte Arten der Uferstauden und Feuchtwiesen			
Hochstauden, Leguminosen und Kräuter (30 % – 50 %)			
Achillea millefolium	Gewöhnliche Scharfgarbe	Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe	Chaerophyllum bulbosum	Knolliger Kälberkropf
Alisma plantago- aquatica	Froschlöffel	Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz	Centaurea cyanus	Kornblume
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel
Barbarea vulgaris	Echtes Barbarakraut	Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel
Betonica officinalis	Heilziest	Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Bistorta officinalis	Schlangenknöterich	Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost	Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee / Sumpf-Hornklee
Galium album	Weißes-Labkraut	Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Galium palustre	Sumpf-Labkraut	Lycopus europaeus	Ufer-Wolfstrapp
Geranium palustre	Sumpf-Storchschnabel	Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Geum rivale	Bach-Nelkenwurz	Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Hypericum tetrapterum	Geflügeltes Johanniskraut	Mentha longifolia	Ross-Minze
Iris pseudacorus	Gelbe Schwertlilie	Pimpinella major	Große Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Scrophularia umbrosa	Flügel-Braunwurz	Scutellaria galericulata	Sumpf-Helmkraut
Selinum carvifolia	Kümmel-Silge	Silene dioica	Rote Lichtnelke
Stachys palustris	Sumpf-Ziest	Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Succisa pratensis	Gewöhnlicher Teufelsabbiss	Valeriana officinalis	Echter Baldrian
Veronica beccabunga	Bachbungen-Ehrenpreis	Vicia cracca	Vogel-Wicke
Gräser (50 % – 70 %)			
Agrostis capillaris Agrostis gigantea	Riesen-Straußgras	Alopecurus geniculatus	Knick- Fuchsschwanz
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	Arrhenatherum elatius	Gewöhnlicher Glatthafer
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	Bromus hordeaceus	Weiche Trespe
Cynosurus cristatus	Kammgras	Carex pendula	Hänge-Segge
Carex vulpina	Fuchs-Segge	Festuca arundinacea	Rohrschwingel
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	Festuca pratensis	Wiesenschwingel
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	Juncus conglomeratus	Knäuelbinse
Juncus effusus	Flatterbinse	Luzula campestris	Feld-Hainsimse
Molinia caerulea	Gewöhnliches Pfeifengras	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras	Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	Poa trivialis	Gewöhnliche Rispe
Poa palustris	Sumpf-Rispengras	Trisetum flavescens	Goldhafer
Scirpus sylvaticus	Waldsimse		
Regiosaatgutmischung Herkunftsregionen / Ursprungsgebiete (HR / UG) 7 – Rheinisches Bergland nach RegioZert® Saatstärke: 3 - 5 g/m²; in Böschungslagen bis 7 g/m² + zusätzlich Ammensaat von 2 g/m²			

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Bebauung nächstfolgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Zur langfristigen Sicherung der Gehölzpflanzungen sind die Sträucher in gestaffelten Abschnitten im Abstand von rd. 15 Jahren auf-den-Stock-zu-setzen. Die Obstbäume sind durch einen fachgerechten Erziehungs- und Erhaltungsschnitt zu entwickeln.
Die Hochstaudenflur ist einmal pro Jahr im August zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung erfolgt nicht.
Die Feuchtwiese ist einmal pro Jahr im August oder 2-mal pro Jahr ab Mitte Juni und dann mind. 8 Wochen später ab Mitte August zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung oder ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen nicht.

Weitere Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des B-Plans nicht durchführbar. Es verbleiben die Beeinträchtigungen Flächenversiegelung (17.574 m²), Verlust von mäßig blütenreichen Glatthaferwiesenbeständen feuchter bis wechselfeuchter Standorte (5.923 m²), Verlust von mäßig blütenreichen Glatthaferwiesenbeständen mittlerer Standorte (8.749 m²) und Verlust von blütenreichen Annuellenfluren (5.802 m²). Diese Eingriffe sollen über die bereits dargelegte Kostenermittlung zur Durchführung von Pflegemaßnahmen in zwei örtlichen Wacholderheiden kompensiert werden.
Ausgewählt wurden in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Vulkaneifel sowie mit dem zuständigen Forstamt die folgenden Flächen:

1. Heidekopf Zermüllen
Teilflächen im Südosten, Parzellen-Nr. 61, Flur 6, Gemarkung Zermüllen (rd. 3.920 m²)
Lage am Mühlenberg östlich der Ortslage Zermüllen
ND-7233-135, „Wacholdergebiet Heidekopf“

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Abb. 10: Übersicht mit Umgrenzung ND „Wacholdergebiet Heidekopf“ mit Abgrenzung der Teilfläche zur Entwicklung der Wacholderheide

Abb. 11: Übersicht ND „Wacholdergebiet Heidekopf“

(Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023, dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]; in Verbindung mit LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Bei der oben dargestellten Teilfläche des ND‘s „Wacholdergebiet Heidekopf“ handelt es sich um ein Wacholderheidenrelikt mit nur noch wenigen Restbeständen an Heidekraut (Calluna vulgaris) und Wacholdersträuchern. Auf der Teilfläche wurde bereits einmal eine Freistellung durch Rodung eines Teils der vorhandenen Bäume und Sträucher vorgenommen. Hier ist jedoch eine ergänzende Rodung notwendig, um die Fläche noch stärker freizustellen und damit die Entwicklung der typischen / charakteristischen Heidearten zu begünstigen. Dabei sollen jedoch die vorhandenen Totholzbäume sowie ältere vorwiegend randlich stehende Bäume erhalten werden. Die Rodungsarbeiten würden durch Hr. Pinn dem örtlichen Forstrevierförster durchgeführt werden.

Für die nachfolgenden Pflegearbeiten muss möglichst ortsnah ein Landwirt oder ein Fachbetrieb des Landschaftsbaus rekrutiert werden. Zur Entwicklung von Wacholderheiden werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- ➢ Beweidung, zum Beispiel mit Schafen oder Rindern, zwecks Verjüngung der Zwergsträucher und Unterdrückung des Gehölzaufwuchses alternativ
- ➢ Mahd zwecks Verjüngung der Zwergsträucher und Abmagerung.
- ➢ Plaggen; hierunter ist die Entfernung der Vegetation samt dem oberem Mineralbodenhorizont (bodenkundlich: Ah) zu verstehen. Die Maßnahme zielt auf eine Entfernung der im Oberboden vorhandenen Nährstoffe. Die Regeneration der Vegetation erfolgt weitgehend aus der Samenbank im Boden. Plaggen gilt als das beste Verfahren für die Regeneration degradierter Heiden und ist daher für die langfristige Erzielung ausgeglichener Nährstoffbilanzen (Stickstoffentzug!) besonders geeignet

alternativ

- ➢ Schoppern; hierbei wird die oberirdische Biomasse und die organischen Auflage (bodenkundlich: O) entfernt. Die verbleibenden Wurzelstöcke bleiben austriebsfähig, gleichzeitig ist eine Regeneration aus der Samenbank möglich (Härdtle et al. 2009).

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Erwogen wurde auch eine Ansaat von Heidekraut vorzunehmen. Hierüber ist final spätestens vor Ausführung der Maßnahme zu entscheiden.

2. Wacholderheide Uesser Berg
Teilflächen im Westen, Parzellen-Nr. 18/1, Flur 8, Gemarkung Kelberg (rd. 11.150 m²)
Lage am Uesser Berg, südlich der Ortslage Kelberg
Teilflächen des Biotopkomplexes S Kelberg, BK-5707-0186-2011 und des FFHGebietes „Eifelmaare“, FFH-7000-046
Erfasst in der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier

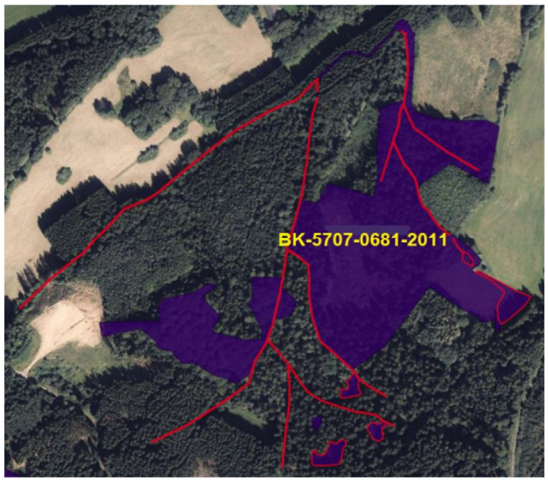

Abb. 13:

Biotopkomplexes S Kelberg, BK-5707-0186-2011(Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023, dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]; in Verbindung mit LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Das Wacholdervorkommen des Biotopkomplexes S Kelberg (BK-5707-0186-2011) war ehemals mit Nadelholz (Kiefer, Fichte) aufgeforstet worden und ist heute in diesem Teil wieder freigestellt (vgl. Abb. 14) und unterliegt dem Vertragsnaturschutz des Landkreises Vulkaneifel. Die Biotoppflegemaßnahmen werden durch den Biotoppfleger Gerd Ostermann betreut. Da der Vertrag über die Biotoppflege der Wacholderheide am Uesser Berg in Kürze ausläuft, böte die vorliegende Planung die Möglichkeit die derzeit noch laufende Biotoppflege weiter zu finanzieren und in gleicher Weise fortzusetzen.

Die Mulchkosten beliefen sich in der Vergangenheit auf 500-800,-€/Jahr.
Für eine Fortführung der Biotopbetreuung über Hr. Gerd Ostermann, der seine Bereitschaft hierzu bereits zugesagt hat, würde sich auf Kosten von etwa 150,- €/Jahr belaufen.
Bei der Pflege am Uesser Berg ist folgendes zu beachten:

- die Mulcharbeiten sollten im Zeitraum September/Oktober durchgeführt werden. In der Fläche muss eine wechselnde Bodenfeuchte beachtet werden. In nassen Sommern kann ein Teil der Fläche evtl. nicht mit einem Schlepper befahren werden.

Vor September muss ein Mulchen aus ökologischen Gründen unterbleiben und nach Oktober ist es auf der Fläche i.d.R. zu nass.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Die Wacholderheiden der Eifel, mit ihrer unterschiedlich lichten Wacholderbestockung, waren keine natürlichen, sondern rein anthropogene (menschlich bedingte) Nutzflächen und stellen sowohl naturschutzfachlich wertvolle Biotope (FFH-Lebensraumtyp 5130) als auch kulturell bedeutsame Gebilde dar. Der Wacholder (Juniperus communis) verbreitete sich auf den Ödländereien vor allem dort, wo ständige Beweidung mit Schafen pflanzliche Konkurrenz ausschaltete beziehungsweise schwächte und dem konkurrenzschwachen, aber anspruchslosen Wacholder auf diese Weise gute Verjüngungsmöglichkeiten geboten wurden.

Kennzeichnende Pflanzenarten sind:
- Gewöhnlicher Wacholder (Juniperus communis)
- Weißdorn-Arten (Crataegus spp.)
- Rosen-Arten (Rosa spp.)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Arten der Kalkmagerrasen, der Zwergstrauchheiden sowie der Borstgrasrasen (u.a. Heidekraut (Calluna vulgaris), Behaarter Ginster (Genista pilosa), Englischer Ginster (Genista anglica), Deutscher Ginster (Genista germanica), Kleines Habichtskraut (Hieracium pilosella), Borstgras (Nardus stricta), Feld-Hainsimse (Luzula campestris), Sand-Segge (Carex arenaria), Silbergras (Corynephorus canescens), Bauernsenf (Teesdalia nudicaulis), Frühblühender Thymian (Thymus praecox))

Die weitergehenden Kostenermittlungen und die endgültige Festlegung des Umfangs der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen der Wacholderheiden erfolgen im Zuge des weitergehenden B-Plan-Verfahrens.

Eingriff und Ausgleich werden einander nachfolgenden tabellarisch gegenübergestellt. Die in der tabellarischen Gegenüberstellung verwendeten Buchstabensignaturen bedeuten:

K…1 = Konflikt mit Nummerierung <u>Funktionskennzeichnung</u> B Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion / Habitatfunktion für wertgebende Tierarten Bo natürliche Bodenfunktionen (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion) L Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung	V = Vermeidungsmaßnahme M = Minimierungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme

Tabelle: Vergleichende Gegenüberstellung

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Konfliktsituation			Naturschutzfachliche Maßnahmen			
lfd. Nr.	* **Eingriffssituation** - Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	**Betroffene Fläche in m²**	**lfd. Nr.**	**Beschreibung der Maßnahme**	**Umfang der Maßnahme**	**Begründung der Maßnahme**
K_{Bo} 1	* **Anlagebedingte Versiegelung biologisch aktiver, belebter und bewachsener Bodenflächen:** - Verlust der Bodenfunktionen als Filter-, Regler- und Puffermedium, Pflanzenstandort, Lebensraum für Bodenorganismen und Wasserleiter.	17.574 m²	**V1 (KM 1 + KM 2)**	Herstellung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens. Begrünung mit Pflanzenarten einer wechselfeuchten Wiese sowie Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen im äußeren Randbereich.	1.414 m²	Vermeidung erhöhter Oberflächenabflüsse und Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf. Gleichzeitig Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz.
			M1/A3 (KM3)	Gestaltung der nicht überbaubaren Wohn- und Mischgebietsflächen als Gartenflächen mit der Vorgabe zur Pflanzung von mind. einem hochstämmigem Laub- oder Obstbaum oder einer Gehölzgruppe aus mind. einem Laubbaum (Heister) und fünf Sträuchern. Dabei sind standortheimische Arten oder regionaltypische Obstsorten zu verwenden.	3.903 m²	Minimierung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Entwicklung von z.T. naturnah bepflanzten Garten-/Grünflächen. Keine Verschlechterung im Vergleich zur landwirtschaftlichen Vornutzung.
			E1	Entwicklung von Wacholderheideflächen „Heidekopf Zermüllen“ und / oder „Uesser Berg“	Noch nicht quantifiziert	Aufwertung von Wacholderheiden als regionaltypische, wertvolle Biotope. Maßnahme zur Sicherung der Biologischen Vielfalt / Biodiversität.
K_{B} 2	* **Anlagebedingte Beseitigung von mäßig blütenreichen Glatthaferwiesenbeständen mittlerer Standorte:**	8.749 m²	**E1**	Entwicklung von Wacholderheideflächen „Heidekopf Zermüllen“ und / oder	Noch nicht quantifiziert	Aufwertung von Wacholderheiden als regionaltypische, wertvolle Biotope. Maßnahme zur Sicherung der

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Konfliktsituation			Naturschutzfachliche Maßnahmen			
lfd. Nr.	* **Eingriffssituation** - Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	**Betroffene Fläche in m²**	**lfd. Nr.**	**Beschreibung der Maßnahme**	**Umfang der Maßnahme**	**Begründung der Maßnahme**
	- Verlust der arten- und blütenreichen, standortheimischen Pflanzenbestände aus Gräsern und Kräutern mittlerer Standorte und ihrer Habitatfunktionen für die Fauna (Tagfalter, Heuschrecken, Bienen, Hummeln u.a. Insektenarten, Kleinsäuger).			„Uesser Berg“		Biologischen Vielfalt / Biodiversität.
K B 3	* **Anlagebedingte Beseitigung von mäßig blütenreichen Glatthaferwiesenbeständen feuchter bis wechselfeuchter Standorte:** - Verlust der mäßig arten- und blütenreichen, standortheimischen Pflanzenbestände aus Gräsern und Kräutern feuchter bis wechselfeuchter Standorte und ihrer Habitatfunktionen für die Fauna (Tagfalter, Heuschrecken, Bienen-, Hummeln u.a. Insektenarten, Kleinsäuger).	8.797 m²	**A1 (KM 1)**	Herstellung einer arten- und blütenreichen Uferstaudenflur wechselfeuchter Standorte als Uferrandstreifen entlang dem Ardennenseifen entlang dem nördlichen Gebietsrand und entlang dem Außenrand des Regenrückhaltebeckens. Ergänzende Pflanzung von standortgerechten Einzelbäumen und Strauchgruppen um das Regenrückhaltebecken.	1.064 m² (von 1.414 m²)	Wiederherstellung von artenreichen, für feuchte bis wechselfeuchte Standorte typische Pflanzenbestände aus zahlreichen Wiesenkräutern und Gräsern und ihrer Habitatfunktionen für die Fauna.
			A2 (KM 2)	Neuherstellung oder Entwicklung (Aufwertung) artenreicher Glatthaferwiesenbestände feuchten bis wechselfeuchten Standorten innerhalb des Regenrückhaltebeckens.	1.314 m²	Gesamtbedarf aufgrund time-lag von 1,2: 10.556 m²
			E1	Entwicklung von Wacholderheideflächen „Heidekopf Zermüllen“ und / oder „Uesser Berg“	Noch nicht quantifiziert	Aufwertung von Wacholderheiden als regionaltypische, wertvolle Biotope. Maßnahme zur Sicherung der Biologischen Vielfalt / Biodiversität.
K B 4	* **Anlagebedingte Beseitigung von blütenreichen Annuellenfluren:** - Verlust der mäßig arten- und blütenrei-	5.802 m²	**E1**	Entwicklung von Wacholderheideflächen „Heidekopf Zermüllen“ und / oder	Noch nicht quantifiziert	Aufwertung von Wacholderheiden als regionaltypische, wertvolle Biotope. Maßnahme zur Sicherung der

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Konfliktsituation			Naturschutzfachliche Maßnahmen			
lfd. Nr.	* **Eingriffssituation** - Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	**Betroffene Fläche in m²**	**lfd. Nr.**	**Beschreibung der Maßnahme**	**Umfang der Maßnahme**	**Begründung der Maßnahme**
	chen, standortheimischen Pflanzenbestände aus zahlreichen einjährigen Krautarten und einigen Gräsern sowie ihrer Habitatfunktionen für die Fauna (Tagfalter, Heuschrecken, Bienen-, Hummeln u.a. Insektenarten, Kleinsäuger).			„Uesser Berg“		Biologischen Vielfalt / Biodiversität.
K_B 5	* **Anlagebedingte Beseitigung von Uferstaudenfluren entlang dem ardennenseifen:** - Verlust der mäßig arten- und blütenreichen, standortheimischen Pflanzenbestände aus zahlreichen einjährigen Krautarten und einigen Gräsern sowie ihrer Habitatfunktionen für die Fauna (Tagfalter, Heuschrecken, Bienen-, Hummeln u.a. Insektenarten, Kleinsäuger).	208 m²	**A1 (KM 1)**	Herstellung einer arten- und blütenreichen Uferstaudenflur wechselfeuchter Standorte als Uferrandstreifen entlang dem Ardennenseifen entlang dem nördlichen Gebietsrand und entlang dem Außenrand des Regenrückhaltebeckens. Ergänzende Pflanzung von standortgerechten Einzelbäumen und Strauchgruppen um das Regenrückhaltebecken.	250 m² (von 1.414 m²)	Aufwertung von Wacholderheiden als regionaltypische, wertvolle Biotope. Maßnahme zur Sicherung der Biologischen Vielfalt / Biodiversität. Bedarf aufgrund time-lag von 1,2: 250 m²
K_L 6	* **Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:** - Zunahme der anthropogenen Überprägung durch Ausdehnung der Bebauung und Flächenbefestigungen bei gleichzeitigem Verlust von Grünflächen.	nicht quantifizierbar	**A3 (KM 3)**	Gestaltung der nicht überbaubaren Wohn- und Mischgebietsflächen als Gartenflächen mit der Vorgabe zur Pflanzung von mind. einem hochstämmigem Laub- oder Obstbaum oder einer Gehölzgruppe aus mind. einem Laubbaum (Heister) und fünf Sträuchern. Dabei sind standortheimische Arten oder regionaltypische Obstsorten zu verwenden.	3.903 m²	Die Herstellung naturnaher Gehölz-, Uferstauden und Fechtwiesenbestände am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes sowie Baum- und Strauchpflanzungenin den Gartenflächen führen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.20.1 Niederschlagswassers im Plangebiet

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage ausschließlich in wasserdurch-lässiger Bauweise auszuführen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.
Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird durch Erweiterung des örtlichen Trenn-Systems realisiert. In den Bebauungsplan wurden die Planung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufgenommen.

4.20.2 Fazit

Die im Bebauungsplan verbindlich geregelten grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung nicht abschließend aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.
Daher besteht ein Bedarf nach zusätzlichen (externen) grünordnerischen Kompensationsflächen. Diese Eingriffe sollen über die bereits dargelegte Kostenermittlung zur Durchführung von Pflegemaßnahmen in zwei örtlichen Wachholderheiden kompensiert werden.

4.21 Planungsalternativen

Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung hat die Ortsgemeinde Kelberg im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung Flächen in der Gemeinde herausgefiltert, die als potentielle Eignungsflächen in Betracht kommen.

Das Plangebiet hat sich als die beste Alternative herausgestellt, da die verkehrliche Erschließung, die Infrastrukturplanung, die Einbettung in das Landschaftsbild und die naturschutzfachlichen Vorgaben in diesem Bereich der Ortslage am günstigsten sind.

4.22 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Immssionsgutachten).

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

4.23 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

Die Festsetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild (wie z.B. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen etc.) wird durch die Gemeinde erstmalig bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB geprüft. Eine weitere Prüfung erfolgt durch Ortsbesichtigung nach Umsetzung der baulichen Anlagen.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

4.24 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;

Die Ortsgemeinde Kelberg beabsichtigt auf den Parzellen 44/1, 44/2, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 119, 120, 141/1, 74/2 teilweise, der Flur 10, Gemarkung Kelberg die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ‚Hinter dem Hermes’ mit einer Plangebietsgröße von knapp 2,6 ha.
Der Bebauungsplan „Hinter dem Hermes“ setzt folgende Flächen fest:

Mischgebiet:	3.070 m²
Allgemeines Wohngebiet:	16.446 m²
Verkehrsflächen:	3.133 m
Grünflächen + Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Uferrandstreifen Ardennenseifen)	1.414 m²
Grünflächen + Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (RRB)	1.314 m²

Das geplante Vorhaben erfüllt insgesamt den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG / stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es sind jedoch im Gegenzug Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, durch die eine vollständige Kompensation des entstehenden Eingriffs erfolgt.
Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind und daher keine erhebliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Tier- oder Pflanzenarten vorliegt.
Die entstehenden Beeinträchtigungen in Form einer Flächenneuversiegelung (17.574 m²), einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie Verlusten von mäßig arten- und blütenreichen Glatthaferwiesenbeständen mittlerer Standorte (8.749 m²), mäßig arten- und blütenreichen Glatthaferwiesenbeständen feuchter bis wechselfeuchter Standorte (8.797 m²), mäßig arten- und blütenreichen Annuellenfluren (5.802 m²) und Teilflächen des Uferrandstreifens an dem naturfern ausgebauten Ardennenseifen (208 m²) werden in Teilen innerhalb des B-Plangebietes durch die Herstellung eines Randgrünkomplexes bestehend aus einem arten- und blütenreichen, naturnahen Uferrandstreifens und arten- und blütenreichen Wiesenbeständen, teils durchsetzt mit Einzelbäumen und Strauchgruppen ausgeglichen.

Für den verbleibenden Eingriff sollen in Abstimmung mit der UNB der KV Vulkaneifel Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in den beiden örtlichen Wacholderheideflächen „Heidekopf Zermüllen“ und / oder „Uesser Berg“ durchgeführt werden.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Naturschutzfachliche Anforderungen an den Bebauungsplan

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle (Kompensation) ersetzt werden können, sind im nachfolgenden Bebauungsplan folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahme
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und im Bereich der Grünfläche sowie der Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage

4.25 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Artdatenportal (http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php)
- Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburger Land, Teilfortschreibung Windenergie
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ALEX-Informationsblatt 28
- Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit
- Landschaftsinformationssystem (LANIS)
- LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften
- Ministerium für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme
- www.floraweb.de
- www.geoportal-wasser.rlp.de
- www.lgb-rlp.de
- www.umweltatlas.rlp.de

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

5 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

1. Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L06/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz erstmalig zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert und an die europarechtlichen Artenschutzregelungen angepasst.

Im Folgenden beziehen sich alle Gesetzeszitate – falls nicht anders angegeben - auf das Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) in der aktuellen Fassung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Hier ist der **spezielle Artenschutz** in den **§§ 44 und 45 BNatSchG** geregelt.

Das BNatSchG definiert die besonders und die streng geschützten Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 wie folgt:
„13. besonders geschützte Arten
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 38/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.23.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 7.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) europäische Vogelarten,
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die in
a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG
c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2
aufgeführt sind“.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Schutz der streng geschützten und **besonders geschützten Arten**, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.
Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:
"Es ist verboten,

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5 des § 44** ergänzt:
„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“
Entsprechend obigem Satz 2 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **heimischen europäischen Vogelarten**

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie **die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2** aufgeführt sind.
Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.
Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.
Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes
- führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).
Artenschutzrechtliche Aussagen müssen unabhängig von der Lage des Plangebietes - innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten - getroffen werden.
Die **artenschutzrechtliche Potenzialanalyse** stellt im Gegensatz zur Artenschutzrechtlichen Prüfung eine **Vorprüfung** dar. In der Potenzialanalyse wird zunächst ermittelt, ob sich im Plan- und Untersuchungsgebiet für die gelisteten Arten **potenziell geeignete Habitatstrukturen** befinden und somit ihr Vorkommen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung, ob diese Habitatstrukturen für die dort potenziell vorkommenden Arten **essenziell** sind. Abschließend ist zu beurteilen, ob, bezogen auf das geplante Vorhaben, **Beeinträchtigungen im Sinne der vorangehend zitierten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten** sind.

Das Ergebnis der Analyse weist auf die Notwendigkeit bzw. Nicht-Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (AP) gemäß BNatSchG hin.

Als **Datengrundlagen** wurden folgende Quellen ausgewertet (Abfrage im März 2021):

- ARTeFAKT TK-Blatt 5707 „Kelberg“ (Quelle: www.lfu.rlp.de)
- Artdatenportal RLP (Quelle: www.lfu.rlp.de)
- Artenfinder RLP (Quelle: www.artefinder.rlp.de)
- Naturgucker (Quelle: www.naturgucker.de)

Die Quellen Artdatenportal, Artenfinder RLP und Naturgucker erbrachten für das Plangebiet und seine Umgebung keine Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

2. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten
Alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die** in der für das TK-25 Blatt Nr. 5707 Kelberg) unter ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) gelistet sind, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen innerhalb des Plangebietes „Hinter dem Hermes“ - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bewirtschaftung und den daraus hervorgehenden Vorbelastungen und Störwirkungen sowie der vorherrschenden Habitatqualität beurteilt.

Das TK-25 Blatt Nr. 5707 Kelberg enthält keine Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind und damit unter die streng geschützten Arten nach BNatSchG fallen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine Pflanzenarten erfasst, die dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen.
Eine Betroffenheit von Pflanzenarten, die den Regelungen des § 44 BNatSchG unterliegen, kann nachderzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Als relevante Habitatstrukturen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten sind innerhalb des Plangebietes ausschließlich die mäßig blütenreichen Wiesenbestände sowie die blütenreiche Annuellenflur zu nennen, die anlagebedingt bei der Realisierung des Baugebietes zerstört werden.

Östlich angrenzend stellen die aus überwiegend älteren Bäumen bestehenden Baumgruppen, Baum- und Strauchgruppen, die Baumreihe und die aus heimischen Gehölzen bestehende Schnitthecke relevante Biotopstrukturen dar. Für diese Gehölzelemente liegt keine anlagebedingte Betroffenheit vor. Sie unterliegen jedoch einer baubedingten Gefährdung, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
Der Komplex aus mäßig blütenreichen Wiesen- und Annuellenbeständen stellt ein potenzielles Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten der freien Feldflur sowie ein Fortpflanzungshabitat für verschiedene Falter-, Heuschrecken, Hummel, Bienen-, Wespen und sonstige Insektenarten dar.
Unter den in ARTeFAKT gelisteten Insektenarten finden sich jedoch keine streng geschützten Arten, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet werden müssten.
Für ein Vorkommen der streng geschützten Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous), dessen Raupenfutterpflanze der im Plangebiet vorkommende Große Wiesenknopf darstellt, liegen keine Hinweise vor. Rheinland-Pfalz beherbergt wesentliche Anteile der europäischen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Als Schwerpunkte der Vorkommen sind der Westerwald und das Nordpfälzer Bergland benannt. Weiterhin sind die Existenz größerer Vorkommen in der Westpfälzer Moorniederung und im Oberrhein-Tiefland, kleinere Vorkommen im Ahrtal, im Brohlbachtal und im östlichen Hunsrück bekannt. In der Eifel sind dagegen keine Vorkommen benannt.
Für die gelisteten Bodenbrüter Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn und Wachtel ist das Plangebiet als Bruthabitat aufgrund der hohen Vorbelastung durch die umliegend vorhandene Bebauung und eine damit einhergehende hohe Beunruhigung nicht geeignet. Hinzu kommen in den letzten Jahren laufende Bautätigkeiten innerhalb und am Rande des Plangebietes, welche eine unzureichenden Habitatqualität für diese überwiegend störungsempfindlichen Arten bedingen.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

Die **Feldlerche** meidet Offenlandflächen mit nahe gelegenen hohen Vertikalstrukturen wie hohe Bäume oder Gebäude. Darüber hinaus bevorzugt die Art nicht zu intensiv genutzte, weiträumige Ackerfluren.
Der **Feldschwirl** bevorzugt als Bruthabitat Röhrichte mit Ufergebüschen, Niedermoore, Halbtrockenrasen mit Hecken sowie Brachflächen mit Gehölzstrukturen, die im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Die vorhandenen Feuchtwiesenbereiche mit Hochstauden entlang des Ardennenseifen unterliegen einer hohen Störfrequenz durch die direkt angrenzenden Wohngrundstücke. Sie sind daher als Bruthabitat nicht geeignet.
Für **Rebhuhn und Wachtel** sind die Plangebietsflächen als Bruthabitate aufgrund der Kleinflächigkeit des Grünlandes innerhalb der umliegend vorhandenen Bebauung und den siedlungsbedingten Störungen ungeeignet. Zudem bevorzugen beide Arten nicht zu intensiv genutzte Ackerfluren als Lebensraum.
Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen bieten geeignete Bruthabitate für gegenüber dem Menschen und seinen Siedlungstätigkeiten unempfindliche **Baum-, Strauch- und Heckenbrüter (u.a. Amsel, Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Turmfalke** etc.). Gegenüber den anthropogenen Störwirkungen besonders empfindliche Arten wie z.B. Baumfalke, Schwarzstorch u.a. sind diese siedlungsnahen Gehölze jedoch ungeeignet.
Darüber hinaus bieten die Bäume **Ritzen- und Spaltenverstecke**, die potenzielle Tagesquartiere für **Fledermäuse (Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus)** darstellen.
Für ausgesprochene Waldarten sowie sog. Hausfledermäuse wie die gelisteten Arten Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Zweifarbfledermaus bieten das Plangebiet und die angrenzenden Gehölzelemente keine geeigneten Quartiere.
Da die Gehölze außerhalb des Plangebietes stocken, sind diese nicht von einer anlagebedingten Beseitigung betroffen. Im Zuge der Baumaßnahmen müssen jedoch geeignete Gehölzschutzmaßnahmen nach DIN 18920 ergriffen werden, um baubedingte Beschädigungen zu vermeiden.

Ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten, die gegenüber den anthropogenen Störwirkungen während der Fortpflanzung besonders empfindlich sind (z.B. Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs etc.) und / oder, die spezielle Habitatansprüche aufweisen und daher vorwiegend an Sonderstandorte gebunden sind (z.B. Arten der Fels-, Trocken-, Heide-, Feucht- oder naturnaher Gewässerbiotope) können im Plangebiet „Hinter dem Hermes“ grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Neben den bereits vorangehend ausgeschlossenen Arten von Sonderstandorten kann weiterhin ein Vorkommen von Tierarten der Waldbiotope (z.B. Waldkauz, Haselhuhn, Spechte etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern bzw. -bewohnern (z.B. Baumfalke, Haselmaus etc.) und reich strukturierter, extensiver und grünlandreicher, Halboffen- bis Offenlandschaften (Bekassine, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Schwarzkehlchen, etc.) ausgeschlossen werden. Ihre Habitatansprüche werden im Untersuchungsraum ebenfalls nicht erfüllt, so dass eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend oder als Nahrungsgäste zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essenzieller Bestandteil ihres

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111

großräumigen Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Mäusebussard, Habicht, Rotmilan oder Schwarzmilan) liegt keine verbotstatbeständliche Betroffenheit vor.

Unter Durchführung der vorangehend genannten Vermeidungsmaßnahme zum Gehölzschutz nach DIN 18920 kann im Ergebnis ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen oder Biotope werden nicht beseitigt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des populations- und individuenbezogenen Artenschutzes von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu erwarten ist.

Damit bleibt bei Durchführung des Bauvorhabens insgesamt der “günstige Erhaltungszustand” für Lebensräume und Arten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt gewahrt.

Zusammenfassendes Ergebnis
Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Hermes“ und den daraus resultierenden baulichen und nutzungsbedingten Veränderungen des Plangebietes

1. **keine Zerstörung von Biotopen** erfolgt, die für dort wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. **Eine Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der örtlichen Populationen ist sichergestellt.**
2. **Keine Tötungen** von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, **keine Zerstörung oder Schädigung ihrer Entwicklungsformen** erfolgen, die zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen führen.
3. **Keine** wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört** werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen hierdurch verschlechtert.
4. **Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten erheblich **beschädigt oder zerstört** werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Dieser Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag und Potentialanalyse zu streng geschützten Arten ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Kelberg ‚Hinter dem Hermes‘.

Jonas DS
(Wilhelm Jonas, Ortsbürgermeister)

WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14 ● 56766 Ulmen ● Telefon 02676/9519110 ● Fax 02676/9519111